Denkwürdigkeiten

der

Staatenkunde

Teutschlands.

Herausgegeben

von

Paul Oesterreicher,

königl. baierschem Archivar

zu Bamberg.

II. Band. III. Heft.

1808.

Königreich Baiern.

1.) Gesetze des königlichen Zivilverdienstordens der baierschen Krone; vom 19. Mai 1808.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

So wie Wir für ausgezeichnete Verdienste des Wehrstandes Unserer Monarchie durch den militairischen Verdienstorden ein Ehrendenkmal zu stiften bedacht waren, eben so wollen Wir auch den vorzüglichsten Zivilstaatsdiensten und den hervorstechenden Tugenden und Verdiensten der Staatsbürger aller Klassen eine ehrenvolle Auszeichnung gewähren; Wir haben daher beschlossen und beschließen, wie folgt:

I. Es soll ein eigener Verdienstorden unter dem Namen der baierschen Krone gebildet, und zum Tage seiner Gründung der 27. Mai bestimmt werden.

II. Diesem soll seiner Zeit ein Fond angewiesen werden, aus welchem für eine bestimmte Zahl von Mitgliedern aller Klassen angemessene jährliche Einkünfte gebildet werden können.

III. Jeder Eingeborne, welcher dem Staate vorzügliche Dienste geleistet, sich durch höhere bürgerliche

Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nutzen und Ruhm des Vaterlandes sich besonders verdient gemacht hat, kann in den Verdienstorden aufgenommen und zu allen Klassen desselben befördert werden.

IV. Auch wird die Verleihung desselben an Auswärtige, deren Würdigkeit anerkannt ist, vorbehalten.

V. Der Verdienstorden besteht aus vier Klassen, deren die Erste zwölf Großkreutze, die Zweite vier und zwanzig Kommandeurs, die Dritte hundert Ritter, und die Vierte Jene begreift, welchen die Zivilverdienstmedaille zugetheilt ist, oder noch verliehen wird.

Die Auszeichnung, welche die mit getachter Medaille Begnadeten durch gegenwärtige Einreihung in den Verdienstorden erhalten, wird für diese ein neuer Antrieb seyn, stets den Grundsätzen eines reinen Patriotismus und eines in jeder Hinsicht ehrenvollen Wandels treu zu verbleiben.

VI. Aus den Großkreutzen sollen zwei Großoffiziere des Ordens, nemlich ein Großkanzler und der Großordensschatzmeister gewählt werden.

VII. Diese sind ständige Mitglieder des Ordenskonseil, so wie zu demselben vier Großkreutze, dann vier Kommandeurs gezogen werden sollen.

VIII. Das Ordenskonseil versammelt sich alle Jahre ein Mal, und zwar am 27. Mai, um die der Verleihung des Verdienstordens aller Grade Würdigen dem Monarchen vorzuschlagen, ohne jedoch Einen oder den

Andern in bestimmten Antrag zu bringen. An dieses Konseil sollen auch alle Berichte wegen Ertheilung der Verdienstmedaille gegeben werden, weil auch von daher der Vorschlag zur Verleihung derselben erwartet wird.

Der Monarch wählt sodann einige oder mehrere unter den Vorgeschlagenen, und es ist für die nicht Aufgenommenen schon eine ehrenvolle Auszeichnung, in dem Vorschlage begriffen zu seyn.

IX. Das Ehrenzeichen des Ordens besteht:

a) Für die Großkreutze aus einem achteckigten weiß emailirten, und mit einem Eichenkranze umgebenen Ordenskreutze, welches mit der Königskrone bedeckt ist, und in der Mitte die blauen und weißen Rauten nebst der goldenen Krone und der Umschrift: Virtus et honos, auf der gleich gestalteten untern Seite aber das Brustbild des Stifters in Gold mit der Umschrift: Max. Jos. Rex Bojoariae, zeigen soll. Dieses Ordenskreutz wird an einem vier Finger breiten gewässerten blau seidenen Bande, dessen Rand einen viertel Zoll breit weiß eingefaßt ist, von der linken Schulter zur rechten Seite hinab getragen.

Zugleich soll der auf der linken Seite des Oberkleides an der Brust zu tragende Stern gleichfalls ein achteckigtes silbernes Kreutz mit Strahlen in Glanz bilden, in dessen Mitte die Königskrone auf den blau und weißen Rauten sich befindet, dann die Umschrift: Virtus et honos, auf ponceaurothem

Grunde zu lesen, und mit einem Eichenkranze umgeben ist.

b) Für die Kommandeurs aus dem nemlichen Ordenskreutze, nur etwas kleiner gebildet, und mit dem Unterschiede, daß sie dasselbe an einem blauen etwas schmäleren Bande, dessen Rand weiß eingefaßt ist, an dem Halse auf der Brust hangend zu tragen haben.

c) Für die Ritter, aus einem gegen die vorige Klasse noch kleineren Kreutze der nemlichen Gattung, welches an einem gleichen schmäleren Bande im Knopfloche befestiget wird.

d) Für die vierte Klasse aus der theils goldenen, theils silbernen schon bestehenden Verdienstmedaille, welche auf die unterm 13. April 1807 vorgeschriebene Art getragen werden soll.

X. Jeder Ordensritter soll befugt seyn, mit den vorgeschriebenen Ordensinsignien sein angebornes und hergebrachtes Wappen zu umgeben.

XI. Der Verdienstorden des pfälzischen Löwen erlischt durch gegenwärtige Errichtung des neuen Verdienstordens und wird sonach nicht wieder ertheilt werden; die zur Zeit damit begnadigten In- und Ausländer jedoch tragen ihn unter seinem Titel fort.

XII. Die Insignien des Verdienstordens werden nach dem Tode eines Ordensmitglieds von seinen Erben an den Großkanzler übermacht.

XIII. Ueber sämmtliche mit dem Orden und der Medaille Begnadete soll ein ordentliches Verzeichniß verfaßt werden, welches nebst dem Namen und dem Tage der Aufname auch die Verdienste jedes Ordensmitglieds enthält, und dieses soll nebst allen auf den Verdienstorden bezüglichen Urkunden und Papieren in dem Ordensarchiv hinterlegt werden.

Die gegenwärtigen Satzungen des von Uns errichteten Verdienstordens behalten Wir Uns vor, nach Erforderniß zu erweitern und zu erklären.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Kanzleisiegels.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 19. Mai 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Liste der Großkreutze, Kommandeurs und Ritter des Zivilverdienstordens nach alphabetischer Ordnung.

Nomination vom 19. Mai 1808.

Aichberger, Lorenz von, Direktor der obersten Justizstelle in München, Ritter.

Amman, Ignaz Ambros, Landesdirektionsrath in Ulm, Ritter.

Arco, Ignaz Graf von, geheimer Rath, Großkreutz.

Arco, Karl Graf von, Generalkommissaire in Tirol, Großkreutz.

Aretin, Adam Freiherr von, geheimer Referendaire Ritter.

Asbeck, Franz Wilhelm Freihsrr von, Präsident der obersten Justizstelle in Franken, Kommandeur.

Baader, Joseph, Landesdirektionsrath in München, Ritter.

Baader, Franz Xaver, Landesdirektionsrath in München, Ritter.

Bandel, Georg Karl Friedrich, Regierungsdirektor in Ansbach, Ritter.

Becke, Franz Arnold von der, Justizdirektor, Ritter.

Besnard, Franz Joseph von, geheimer Rath und Leibarzt, Ritter.

Branka, Maximilian von, geheimer Referendaire, Ritter.

Bray, Gabriel Chevalier de, Gesandter in Petersburg, Großkreutz.

Breyer, Karl Wilhelm Friedrich, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Ritter.

Danner, Gabriel, Landesdirektionsrath in Neuburg, Ritter.

Diener, Johann Georg, Landesdirektionsdirektor in Amberg, Ritter.

Drechsel, Karl Joseph Freiherr von, Generalpostdirektor, Ritter.

Dreern, Maximilian von, Direktor der Landesdirektion in München, Ritter.

Effner, Johann Nepomuk von, geheimer Referendaire, Ritter.

Egckher, Ludwig Freiherr von, Präsident des Hofgerichts in Amberg, Kommandeur.

Feuerbach, Paul Johann Anselm, geheimer Referendaire, Ritter.

Fischer, Johann Heinrich, geheimer Rath und Leibarzt, Ritter.

Flurl, Mathias, Direktor der baierschen Landesdirektion, Ritter.

Fraunberg, Franz von Paula Freiherr von, Präsident der obersten Justizstelle in Schwaben, Kommandeur.

Gönner, Nikola Thadä, Hofrath und Professor der Universität zu Landshut, Ritter.

Gravenreuth, Karl Ernst Freiherr von, Generalkommissaire in Schwaben, Großkreutz.

Griessenbeck, Anton Freiherr von, Präsident des Hofgerichts in Memmingen, Kommandeur.

Gropper, Kristoph von, Landesdirektionsrath in Amberg, Ritter.

Gürtner, Marquard Joseph von, Hofgerichtsrath in München, Ritter.

Häberl, Simon, Medizinalrath, Ritter.

Häberl, Franz Xaver, Doktor der Medizin, Ritter.

Häffelin, Kasimir Freiherr von, Gesandter in Rom, Großkreutz.

Hartmann, Ferdinand Freiherr von, geheimer Referendaire, Ritter.

Hompesch, Johann Wilhelm Freiherr von, geheimer Staats- und Konferenzminister, Großkreutz.

Jakobi, Friedrich Heinrich, Präsident der Akademie der Wissenschaften, Kommandeur.

Jakobs, Friedrich, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Ritter.

Imhof, Maximus, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Ritter.

Kleber, Joseph Martin, Landesdirektionsrath in München, Ritter.

Kracker, Johann Georg, Direktor der Kammer in Ansbach, Ritter.

Krenner, Johann Nepomuk von, geheimer Rath und geheimer Referendaire, Ritter.

Krenner, Franz Paul von, geheimer Referendaire, Ritter.

Krüll, Franz Xaver, Professor zu Landshut, Ritter.

Lang, Karl Heinrich, Direktor der Kammer zu Ansbach, Ritter.

Larosee, Johann Kaspar Alois Graf von, Präsident der obersten Justizstelle von Baiern, Großkreutz.

Lerchenfeld, Maximilian Freiherr von, Direktor der Landesdirektion in Ulm, Ritter.

Leyden, Klement Freiherr von, Präsident des Hofgerichts in München, Kommandeur.

Mann, Karl Christian von, geheimer Referendaire, Ritter.

Mannlich, Christian, Direktor der königl. Gallerie, Ritter.

Mertz, Max Ludwig Balth. von, Direktor der Landesdirektion in Ulm, Ritter.

Montgelas, Maximilian Joseph Freiherr von, geheimer Staats- und Konferenzminister, Großkreutz, und Großkanzler des Ordens.

Morawitzky, Johann Theodor Heinrich Graf, geheimer Staats- und Konferenzminister, Großkreutz.

Müllern, Franz Ignaz von, Landesdirektionsrath in Ulm, Ritter.

Neumayr, Klement, Direktor der Landesdirektion in München, Ritter.

Ow, Anton Freiherr von, Präsident des Hofgerichts in Bamberg, Kommandeur.

Pallhausen, Vinzenz von, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, und geheimer Archivar, Ritter.

Pfeffel, Hubert von, Gesandter in Dresden, Kommandeur.

Plonguer, Joseph, Rath und Leibchirurg, Ritter.

Preysing, Max Graf von, geheimer Rath, Großkreutz.

Rechberg, Alois Franz Xaver Freiherr von, Gesandter in Wien, Großkreutz.

Reigersberg, Heinrich Graf von, Präsident des Hofgerichts in München, Großkreutz.

Riccabona, Franz von, Kreishauptmann in Roveredo, Ritter.

Ringel, Karl August, geheimer Legationsrath, Ritter.

Röder, Heinrich Albrecht von, Präsident der Regierung in Ansbach, Kommandeur.

Schelling, Friedrich Wilhelm Joseph, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und Generalsekretaire der Akademie der bildenden Künste, Ritter.

Schenk, Johann Heinrich, geheimer Referendaire, Ritter.

Schieber, Johann Baptist, Landesdirektionsrath in Amberg, Ritter.

Schlichtegroll, Friedrich, Generalsekretaire der Akademie der Wissenschaften, Ritter.

Schranck, Franz von Paula, Professor in Landshut, Ritter.

Schwerin, Klaudius Freiherr von, geheimer Referendaire, Ritter.

Sömmerin, Samuel Thomas, geheimer Rath und Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Ritter.

Spaur, Johann Franz Graf von, Generalvikar in Trient, Kommandeur.

Steiner, Hubert, geheimer Referendaire, Ritter.

Stengel, Stephan Freiherr von, Vizepräsident der Landesdirektion in Bamberg, Kommandeur.

Stengel, Niklas Freiherr von, geheimer Referendaire, Ritter.

Stichaner, Joseph von, geh. Referendaire, Ritter.

Tassis, Maximilian Graf von Thurn und, Generalkommissaire in Neuburg, Großkreutz.

Thürheim, Karl Friedrich Graf von, Generalkommissaire in Franken, Großkreutz.

Törring-Guttenzell, Joseph Graf von, geheimer Rath, Großkreutz.

Verger, Johann Baptist Freiherr von, Gesandter zu Stuttgard, Kommandeur.

Utzschneider, Joseph, geheimer Referendaire, Ritter.

Walther, Philipp Franz, Professor in Landshut, Ritter.

Weber, Michael, Hofgerichtsdirektor in Bamberg, Ritter.

Weichs, Joseph Maria Freiherr von, Generalkommissaire in Baiern, Großkreutz.

Welden, Konstantin Freiherr von, Direktor der obersten Justizstelle in Franken, Kommandeur.

Welsberg, Johann Nepomuk Graf von, Präsident des Landrechts in Trient, Kommandeur.

Werner, Paul Wilhelm von, Direktor der obersten Justizstelle in Schwaben, Ritter.

Westenrieder, Lorenz, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Ritter.

Widder, Gabriel Bernard, Direktor des Guberniums zu Insbruck, Ritter.

Wiebeking, Karl Friedrich, geheimer Rath, Ritter.

Winter, Alois, Hofrath und Leibchirurg Sr. königl. Hoheit, des Kronprinzen, Ritter.

Zentner, Georg Friedrich von, geheimer Rath und geheimer Referendaire, Ritter.

Zyllenhard, Karl Freiherr von, geheimer Rath, Kommandeur.

Zwackh, Franz Xaver von, Gesandter am nassauischen Hofe, Ritter.

2.) Verordnung, den St. Hubertusorden betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bei Gelegenheit des am heutigen Tage kreirten Zivilverdienstordens der baierschen Krone wollen Wir in Rücksicht des St. Hubertusordens Folgendes bestimmen:

I. Der St. Hubertusorden bleibt mit seinen von Uns bestätigten Gesetzen und Vorrechten der erste Orden Unsers Reichs; er soll dergestalt mit dem Zivilverdienstorden in Verhältniß gesetzt werden, daß die bisherigen

Kapitularen des Hubertusordens, wenn sie auch mit dem Großkreutze des Zivilverdienstordens begnadet worden sind, am Range den andern Großkreutzen des letztgenennten Ordens vorgehen; den Verdienstorden selbst aber blos durch das kleine Kreutz oder Band im Knopfloche marquiren.

II. Die Zahl der wirklichen Kapitularen des St. Hubertusordens bleibt bis auf Zwölf bestimmt. Sie werden von nun an aus den Kommandeurs des Zivilverdienstordens, welche sich dazu eignen, und diese Stelle sechs Jahre begleiten, von Uns gewählt, und nur in ihrer Ermanglung kann auf Jüngere Rücksicht genommen werden.

III. Das Kapitel des St. Hubertusordens versammelt sich ganz nach §. VIII. der Gesetze des Zivilverdienstordens alle Jahre am 12. Oktober, und untersucht die Eigenschaften derjenigen, welche sich als Adspiranten gemeldet haben, und schlägt die Würdigsten vor.

IV. Bei Realisirung der im §. II. der Gesetze des Verdienstordens ausgesprochenen Dotation desselben wollen Wir auch auf den St. Hubertusorden Rücksicht nehmen.

V. Nebst der gesetzlich bestimmten Zahl der Kapitularen können auch Fremde in den St. Hubertusorden, jedoch nur unter folgenden Bestimmungen aufgenommen werden.

a) Können ihn nur regierende Fürsten des rheinischen Bundes, ihre Agnaten und Verwandten männlicher

Seits, wenn sie in keinen fremden Dienstverhältnissen oder fremder Subjektion stehen, erhalten; ferner

b) nur diejenigen Ausländer, welche bei Auswechslung fremder Orden mit dem Unsrigen, ihn von ihren Souverains erhalten, oder Andere, welche von Uns ganz vorzüglich würdig dazu erkennt werden.

c) Die Ritter dieser Klasse sind auf keine bestimmte Zeit beschränkt, jedoch haben sie weder auf eine Stimme in dem Kapitel, noch auf die künftig zu bestimmenden Einkünfte der Ordensritter einen Anspruch.

VI. Ausser der oben §. III. zu der Versammlung des Kapitels festgesetzten Zeit hat keine Promotion Statt.

München, den 19. Mai 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

von Biarowsky.

3.) Verordnung, das sternsteinsche Gebiet betreffend; vom 17. Mai 1808. *)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

*) Se. königl. Majestät haben dieses Gebiet gekauft.

Auf die Anträge Unserer oberpfälzschen Landesdirektion, vom 22. April, genehmigen Wir:

1) Das Gebiet Sternstein soll dem Landgerichte Parkstein, Waldthurn hingegen dem Landgerichte Treßwitz einverleibt werden.

2) Die zerstreut liegenden Unterthanen werden nach den allgemeinen Verordnungen den Aemtern untergeben, in deren Bezirken sie liegen.

3) Der Sitz des Landrichteramtes soll von Parkstein nach Neustadt an der Nab verlegt werden.

4) Diese Veränderungen treten mit dem Anfange des nächsten Etatsjahres in Wirkung.

München, den 17. Mai 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

von Krempelhuber.

4.) Konstitutionsurkunde der königlichen Akademie der Wissenschaften; vom 1. Mai 1807.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die Erfahrung aller Zeiten hat bewähret, daß die Erhöhung des Wohlstandes eines Staates durch eine mannigfaltigere und vollkommenere Benützung der phisischen Vortheile seines Bodens und seiner Lage, mit der

geistigen Ausbildung seiner Einwohner immer gleichen Schritt gehalten hat, und die Zuname dieses Wohlstandes immer von dem Grade abhieng, in welchem die Wissenschaften in einem solchen Staate betrieben, die Entdeckungen und Erfindungen der Vor- und Mitwelt von ihm der Aufmerksamkeit und Anwendung gewürdiget, und Veranlassungen und Antriebe gegeben wurden, zum Wetteifer in solchen Bestrebungen gegen andere Staaten nicht zurückzubleiben.

Von dieser Ueberzeugung geleitet, und zu diesem Zwecke haben Unsere Regierungsvorfahren die baiersche Akademie der Wissenschaften gegründet, und ihre Emporbringung sich angelegen seyn lassen. Auch Wir wurden dadurch bewogen, ihr während Unserer Regierung vielfache Beweise Unserer Aufmerksamkeit und gleicher Absichten und Gesinnungen zu geben.

Da aber sowohl die Fortschritte der Wissenschaften selbst seit der Errichtung der Akademie, als die größere Ausdehnung Unseres Reiches in den letzten Jahren, und das hieraus hervorgegangene Bedürfniß einer vielseitigeren Ausbildung ein offenbares Mißverhältniß zwischen dem Zwecke und den Mitteln des erwähnten Institutes hervorgebracht haben, so glauben Wir, Unsere Sorgfalt für die Vervollkommnung desselben und für die Beförderung der Wissenschaften und Künste überhaupt nicht besser an den Tag legen zu können, als indem Wir ihm nachstehende, sowohl seinem Stiftungszwecke, als

den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenere neue Einrichtung geben.

Wir verordnen demnach, wie folgt:

I. Die Akademie der Wissenschaften gehört als eine Zentralanstalt Unserem Gesammtstaate an, und hat ihren Sitz in der Haupt- und Residenzstadt.

II. Ihr nächster Zweck soll seyn, durch Nachdenken, Erforschungen, fortgesetzte Beobachtungen und andere Bemühungen entweder neue Resultate im Gebiete der Wissenschaften zu liefern, oder die Alten ergiebiger zu machen, und sowohl jenen, als diesen zur Verbreitung des Wahren, Nützlichen und Schönen, Anwendung in Unserem Reiche zu verschaffen.

Zu diesem Zwecke soll eine Anzahl gelehrter und einsichtsvoller Männer ihr Leben ausschließend den wissenschaftlichen Forschungen widmen — in eine Gesellschaft an einem Orte verbunden, einander sich mittheilen, unterstützen und gegenseitig sich erregen, damit im Reiche der Wahrheit und der Kenntnisse hervorgebracht werde, was einzelne Kräfte, nähme man jede derselben auch als die möglich Größte an, nie vermögen würden.

III. Wir wollen hiebei dem Forschungsgeiste durch bestimmte Weisungen keine Schranken setzen, und überhaupt den Zweck der Akademie nicht durch unmittelbare Anwendbarkeit der wissenschaftlichen Untersuchungen bedingen; jedoch ist diese davon keines Wegs ausgeschlossen, und es sollen deshalb diejenigen Mitglieder, welche ihr Nachdenken mehr auf praktische Gegenstände als

auf theoretische Untersuchungen gerichtet haben, ihre Kräfte und ihren Fleiß vorzüglich dem Vaterlande widmen, und Diejenigen unter ihnen werden den größten Dank verdienen, welche die angemessensten Mittel, besonders zur Verbesserung der Agrikultur, zur Belebung der Industrie, und vor Allem zur Vertilgung der noch herrschenden, dem Kunstfleiße nachtheiligen Vorurtheile vorschlagen, und ihnen Eingang zu verschaffen trachten werden.

IV. Die wesentlichen Gegenstände der Akademie sind:

1) Philologie, alte und neue Literatur, Philosophie im allgemeinen und höchsten Verstande, wo sie die Erforschung der Prinzipien überall und nach allen Seiten hin zum Gegenstande hat, folglich Anfang, Mittel und Ende aller wissenschaftlichen Bildung, wie der theoretischen, so auch der praktischen ja aller Geisteskultur überhaupt ist.
2) Mathematik, und sämmtliche Naturwissenschaften in der weitesten Ausdehnung.
3) Die Geschichte in ihrem ganzen Umfange mit ihren Hilfswissenschaften.

V. Nach diesen Hauptgegenständen theilt sich die Akademie in drei Klassen. Die erste Klasse wird nicht in besondere Sektionen abgetheilt, weil die darunter begriffenen Erkenntnisse sich gegenseitig voraussetzen und bedingen; — die zwei letzten Klassen hingegen werden es zuträglich finden, sich weiter in

Sektionen nach den Zweigen der einzelnen, hier mehr auseinander liegenden Wissenschaften abzutheilen.

Der historischen Klasse liegt vorzüglich ob, die vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik, Archäologie u. s. f. zum besonderen Gegenstande ihrer Nachforschungen und Arbeiten zu machen.

Sie soll sich daher vornehmlich damit beschäftigen, daß sie alle darauf Bezug habenden Denkmäler und Beiträge mit Fleiß und Kritik sammle, und aus denselben

a) die Berichtigung und Ergänzung der monumentorum boicorum,

b) ein vollständiges geographisch-historisches Lexikon von Baiern, nebst andern historischen Sammlungen und Beiträgen zu Stande bringe.

Die Klasse der Mathematik und Naturwissenschaften wird sich vorzüglich beschäftigen mit der Untersuchung der gesammten inländischen Produktion und Industrie und mit Vervollkommnung derselben.

VI. Die Akademie als eine blos gelehrte Korporation hat auf die Regierungsgeschäfte keinen unmittelbar leitenden oder unmittelbar einwirkenden Einfluß.

Sie wird jedoch dadurch in Verbindung mit der Staatsverwaltung gesetzt:

a) Daß sie verpflichtet ist, der Regierung jede neue Entdeckung mitzutheilen, die entweder Eines ihrer Mitglieder, oder irgend ein auswärtiger Gelehrter gemacht hat, sobald sie glaubt, daß die praktische

Anwendung derselben zu irgend einem gemeinnützlichen Zwecke beförderlich seyn könne.

b) Daß die Regierung selbst über wissenschaftliche Gegenstände ihr Gutachten, so oft sie es angemessen findet, abfodert.

VII. Die Akademie setzt sich nicht nur mit den Akademien und gelehrten Instituten des Auslandes, sondern auch mit den vorhandenen gelehrten Anstalten in Unsern Erbstaaten in eine umfassende literärische Verbindung.

VIII. Die Resultate ihrer Forschungen hat die Akademie in fortlaufenden Jahrbüchern dem Publikum vorzulegen.

Ausserdem kann sie andere Ausarbeitungen nach eigenem Gutfinden in selbst gewählten periodischen Schriften oder besonderen Sammlungen unter ihrem Namen erscheinen lassen. Auch wird sie jährlich durch ein Programm die Gelehrten aller Länder zur Beantwortung aufzugebender Preisfragen einladen.

IX. Das Personale der Akademie soll künftig bestehen:

a) Aus einem Präsidenten.
b) Einem beständigen Generalsekretaire.
c) Klassensekretairen.
d) Ordentlichen in München residirenden Mitgliedern.
e) Ehrenmitgliedern.
f) Auswärtigen wirklichen Mitgliedern.
g) Korrespondenten.
h) Adjunkten.
i) Zöglingen.

X. Der Präsident wird von Uns selbst ernennt. Wir werden dabei immer auf solche Männer Unsere erste Rücksicht nehmen, welche ein unbestrittenes literarisches Ansehen, und anerkannte persönliche Würde für sich haben.

Der Präsident wacht über die genaue Beobachtung der Gesetze und die Erfüllung der Pflichten eines jeden Mitgliedes oder Angehörigen des Institutes.

Er präsidirt in den allgemeinen Versammlungen, und so oft er es zuträglich findet, auch in den besonderen oder Klassenversammlungen. Er kann ausserordentliche Versammlungen zusammen berufen. Er unterzeichnet alle Ausfertigungen, welche unter dem Namen der Akademie geschehen, so wie er auch Alles eröfnet, und an die Behörde austheilt, was an die Akademie gerichtet ist.

Ihm liegt insbesondere ob,

a) für die Erhaltung der guten Ordnung;

b) für die Erhaltung und Vervollkommnung aller der Akademie beigegebenen Sammlungen und gewidmeten Anstalten,

c) für eine genaue Verwendung der für die Akademie bestimmten Gelder, nach den unten vorkommenden näheren Vorschriften zu sorgen,

d) am Schlusse des Jahres über den Zustand der Akademie im Allgemeinen, über die wichtigsten Arbeiten ihrer Mitglieder, über Alles, was in den

Angelegenheiten des Instituts zu Unserer unmittelbaren Kenntniß sich eignet, Berichte an Uns zu erstatten.

In Allem, was der Präsident zur Handhabung der Gesetze und der guten Ordnung vorschreibt, werden ihm die Mitglieder der Akademie Folge leisten, ihm in solchen Weisungen nicht nur nicht widerstreben, sondern vielmehr ihrerseits mit zuvorkommendem Eifer auf den allgemeinen Zweck unter seiner Leitung hinarbeiten.

Auf den Fall seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung übernimmt der Generalsekretaire einsweil die Leitung der Geschäfte.

Uebrigens erwarten Wir von ihm, daß er die ihm anvertraute Leitung stets in dem hohen und liberalen Geiste führen werde, welcher das Institut durchaus beleben soll.

XI. Der Präsident überträgt vorläufig die Geschäfte eines Generalsekretaires einem akademischen Mitgliede nach eigener Wahl, bis von Uns selbst eine definitive Ernennung zu dieser Stelle nach dem Gutachten des Präsidenten erfolgen wird.

Der G e n e r a l s e k r e t a i r e kontrasignirt die Ausfertigungen der Akademie. Siegel und Archiv sind in seiner Verwahrung. Er führt das Protokoll in den allgemeinen Versammlungen.

Er besorgt die Redaktion der Jahrbücher der akademischen Arbeiten, verfaßt die biographischen Notizen,

und in besondern Fällen die Ehrenreden auf die der Akademie durch den Tod entrissenen Mitglieder.

Er redigirt den Jahrbericht und die übrigen allgemeinen Berichte zur Regierung.

Er verfertiget mit Beihilfe der Klassensekretaire die Auszüge aus den gekrönten Preisschriften, und liest sie in den öffentlichen Versammlungen vor. Er verzeichnet Alles, was zur fortlaufenden Geschichte der Akademie gehört, und ist überhaupt unter der Oberleitung des Präsidenten ihr allgemeiner Geschäftsführer in Allem, wo dieselbe als ein Gesammtes in Betracht kommt.

XII. Die Klassensekretaire werden von Uns selbst benennt.

Sie verteten die Stelle der ehemaligen Direktoren, geben in Abwesenheit des Präsidenten und Generalsekretaires die Gegenstände der Verhandlung in den Versammlungen ihrer Klassen an, führen das Protokoll, und besorgen die Ausfertigung der Beschlüsse, führen die Korrespondenz der Klasse, nehmen in Empfang, was besonders an dieselbe gerichtet ist, und unterstützen den Generalsekretaire vorbereitend in der Redaktion der Jahrbücher.

Ausserordentliche Versammlungen einer Klasse werden von den Klassensekretairen dem Präsidenten und dem Generalsekretaire, und von diesem allen Mitgliedern angezeigt.

XIII. Wir bestimmen zwar vorläufig, daß künftig die Akademie ihre Mitglieder durch eigene Wahl mit

Vorbehalt Unserer jedesmaligen Bestätigung zu ersetzen haben soll; dieses Wahlrecht soll aber erst dann in Anwendung kommen, wenn die Akademie vollständig eingerichtet, und mit hinreichenden eigenen Fonds versehen seyn wird.

Vorerst behalten Wir Uns sofort die Ernennung aller ordentlichen Mitglieder vor, und erwarten über die feste Bestimmung ihrer Zahl und der künftigen Wahlordnung ein Gutachten von dem Präsidenten der Akademie.

Bis dahin werden Wir Uns bei jeder Benennung neuer Mitglieder durch das Organ des einschlägigen Ministeriums mit dem Präsidenten besonders berathen.

Inzwischen setzen Wir fest:

1) Daß Jeder, der als ordentliches Mitglied aufgenommen werden soll, der gelehrten Welt durch schriftstellerische Werke von anerkanntem Verdienst oder durch wichtige Entdeckungen bekannt, auch von ganz unbescholtenem Charakter seyn müsse.

2) Daß Niemand, der sonst ein öffentliches Amt in irgend einem Fache des Staatsdienstes bekleidet, ordentliches frequentirendes Mitglied der Akademie seyn könne.

Ausnamen von dieser Verfügung können nur für solche Staatsdiener eintreten, welche nicht nur durch ihre unmittelbare praktische Beschäftigung zugleich zu beständigen theoretischen Erforschungen geführet, sondern auch durch die Art ihrer Amtsgeschäfte durchaus

nicht gehindert sind, an den Verhandlungen und Arbeiten der Akademie nach der nun eingeführten Ordnung Theil zu nehmen.

XIV. Die Pflichten des ordentlichen Akademikers liegen unmittelbar im Zwecke der Anstalt. Seine wesentliche Verbindlichkeit ist, mit aller Kraft für die Erweiterung und Vervollkommnung der Wissenschaft, der er sich gewidmet hat, zu arbeiten.

Man erwartet, daß er jährlich entscheidende Beweise davon durch Beiträge liefere, die er der Akademie übergiebt. Ueber die Druckwürdigkeit derselben erkennt vorerst jede betreffende Klasse, und berichtet hierüber durch ihren Sekretaire in allgemeinen Versammlungen.

Insbesondere übernimmt auch noch jedes Mitglied der Akademie ein Fach der Wissenschaften, in welchem es den Inhalt der wichtigsten neu erschienenen literarischen Produkte ohne Einmischung eigener Urtheile zur Kenntniß der Akademie bringt.

Ueberhaupt soll in den schriftlichen Arbeiten der Akademiker sowohl, als in ihren mündlichen Vorträgen nie eine andere Sprache herrschen, als die der reinen ruhigen Wahrheitsliebe, welche auch dann, wenn sie fremde Meinungen ernstlich zu bekämpfen, sich veranlaßt findet, nie aus den Grenzen einer achtenden Schonung trit.

Der Präsident wird jedes Mitglied, das sich persönliche Angriffe, beleidigende Ausfälle gegen Andere erlaubt, durch geeignete Erinnerungen in jene Grenzen

der Mäßigung zurückweisen, und im Falle des Bedürfens durch Ahndungen dazu nöthigen.

Er wird mit Strenge darüber wachen, daß in allen Verhandlungen der Akademie jener Geist der Heiterkeit und Ruhe ungestört walte, unter dessen Obhut die Wissenschaften am besten gedeihen.

Uebrigens soll jedes Mitglied in der freien Behauptung seiner Meinungen ungekränkt seyn, wobei man nur erwartet, daß es dieselben mit Bescheidenheit äussere.

XV. Auswärtige Mitglieder werden, wenn sie anwesend sind, wie Ehrenmitglieder behandelt.

XVI. Die ordentlichen Mitglieder der Akademie, welche sich ihr ausschließend gewidmet haben, und nicht schon eine andere, nach obigen Bestimmungen mit einem Akademiker vereinbarliche, mit Einkünften versehene Stelle bekleiden, werden verhältnißmäßig besoldet, und wenn ihnen von Uns kein höherer Charakter ertheilet worden ist, so genießen sie den Rang der höhern administrativen Stellen, und ihre Witwen und Waisen werden nach der Pensionspragmatik behandelt, wenn bei ihrer Anname nichts Besonderes hierüber zu ihrem grösseren Vortheile bestimmt worden ist.

XVII. Jedem Mitgliede stehet frei, die Akademie zu verlassen. Zur wirklichen Ausschließung aber wird Unsere ausdrückliche Sanktion erfodert.

XVIII. Die Zöglinge sind der Akademie beigegeben, um von ihr in den verschiedenen wissenschaft-

lichen Fächern die vollendetere Ausbildung zu erhalten. Jeder Zögling wird zu dem Ende Einem der ordentlichen Mitglieder zur besonderen Leitung übergeben. Die natürlichen Anlagen und schon erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und darauf gegründete freie Wahl bestimmen das Fach, dem jeder Zögling sich widmen wird.

Die nähere Bestimmung über die Art der Ausbildung wird bei jedem Einzelnen dem Ermessen des Präsidenten, der die einschlägigen Klassen darüber vernehmen wird, anheim gestellt, welcher hierbei auf die Individualität eines Jeden die geeignete Rücksicht nehmen wird.

Die Zöglinge sollen nach dem Vorschlage der Akademie auch auf Reisen geschickt werden, und in diesem Falle werden die dafür erforderlichen Kosten aus dem Fonde der Akademie bestritten.

Die Zöglinge sollen aus Inländern gewählt werden, welche durch sittliches Betragen, Talente und wissenschaftliche Fortschritte sich ausgezeichnet haben. Ihre Aufname muß von Uns genehmiget werden.

XIX. Die geprüften, und nach dem Urtheile des Präsidenten und der einschlägigen Klasse zu einem hinreichenden Grade von Vollkommenheit gebildeten Zöglinge werden mit Unserer Genehmigung zu Adjunkten befördert, welche als die eigentliche Gehilfen der Akademie anzusehen sind. Sie wohnen den Klassenversammlungen mit einer deliberativen Stimme bei, und nehmen

Antheil an allen Arbeiten der Akademie in dem Fache, dem sie sich gewidmet haben.

Sie haben jährlich wenigstens zwei Abhandlungen zu liefern, und wenn sie auf diese Art fortgesetzte Beweise ihres Fortschreitens gegeben haben, so konkurriren sie zu den Lehrstellen auf Unseren Gimnasien, Lizäen und Universitäten, oder zu erledigten Stellen der Akademie; und es soll auch auf ihre Beförderung vorzügliche Rücksicht genommen werden: nimmt im Gegentheil ihr Fleiß oder ihr Fortschreiten während der Probezeit ab, so kann auf ihre Entlassung bei Uns angetragen werden.

Es sollen auf den Etat Unserer Akademie verhältnißmäßige Gehalte für die Adjunkten sowohl, als für die Zöglinge in Vorschlag gebracht werden.

Uebrigens sind die Adjunkten nicht nothwendig aus Zöglingen zu wählen.

Insbesondere behalten Wir Uns für jetzt, da sonst die Akademie einige Zeit ohne Adjunkten seyn würde, bevor, einige nach dem Vorschlage des Präsidenten, sobald Wir es zuträglich finden werden, zu benennen.

XX. Zu Ehrenmitgliedern werden solche einheimische oder auswärtige Individuen gewählt, welche nach ihren Verhältnissen die Bedingungen zu ordentlichen Mitgliedern nicht erfüllen, aber sonst durch ihre Kenntnisse und ihre Liebe zu den Wissenschaften zur Beförderung des Zweckes der Akademie beitragen können. Die Akademie legt ihnen keine Pflichten auf, aber es steht

ihnen frei, mit Erlaubniß des Vorstandes den Sitzungen beizuwohnen, und Abhandlungen vorzulesen, oder einzusenden, welche, wenn sie des Druckes würdig befunden werden, in die Akten der Akademie oder in irgend eine andere akademische Sammlung aufzunehmen sind.

Zu Korrespondenten werden von den berühmtesten auswärtigen Gelehrten Diejenigen auserſehen, von welchen die Akademie durch eine solche Beigesellung sich eine gewisse Mitwirkung bei ihren Arbeiten versprechen kann.

XXI. Alle Jahre hält die Akademie an einem noch zu bestimmenden Tage eine feierliche Versammlung, zu welcher nebst den ordentlichen Mitgliedern nicht nur alle hier anwesenden Ehrenmitglieder und Korrespondenten, sondern auch alle ausgezeichneten Liebhaber und Beschützer der Wissenschaften eingeladen sind.

In dieser Versammlung stattet der Generalsekretaire über die Arbeiten der Akademie während des verflossenen Jahres öffentlichen Bericht ab. Es werden ferners in dieser Versammlung die Auszüge aus den gekrönten Preisschriften bekannt gemacht, die Namen der Gelehrten, welchen die Preise zuerkannt worden sind, und die neuen Preisfragen für das künftige Jahr proklamiret. Die Namen der Gelehrten, welche die Akademie im Laufe des Jahres sich beigesellet hat, werden ebenfalls angezeigt; auch einige biographische Notizen über diejenigen Mitglieder gegeben, welche der Tod ihr geraubt hat.

Die Akademie behandelt überhaupt in allgemeinen Versammlungen, deren bis zu ihrer näheren Bestimmung wenigstens Eine in jedem Monate gehalten werden soll, die Gegenstände, welche auf das Ganze derselben Bezug haben.

Die besonderen Versammlungen der Klassen und Sektionen sind vorzüglich zur Behandlung solcher wissenschaftlichen Gegenstände bestimmt, welche einem besonderen Fache ausschließend gehören.

Ueber den Geschäftskreis dieser verschiedenen Versammlungen, ihr Verhältniß zu einander, ihre innere Einrichtung, die Bestimmung der Zeit, wann jede derselben gehalten wird, so wie über die Ferien der Akademie soll Uns ein näheres Reglement vorgelegt werden.

Bis dahin bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

XXII. Unter den Akademikern selbst hat keine Verschiedenheit des Ranges Statt. In den Versammlungen sitzen zur Rechten des Präsidenten die anwesenden Ehrenmitglieder; zur Linken der Generalsekretaire und die ordentlichen Mitglieder nach der Klassenfolge. In der Klasse nehmen die Mitglieder nach dem Alter ihrer Aufname Platz.

Uebrigens genießen die Akademiker ausser ihren Versammlungen den ihnen oben zugesicherten Rang und die damit verbundenen Vorrechte. Auch werden Wir für das gesammte Personale der Akademie und der damit verbundenen Anstalten nach dem Vorschlage des Präsidenten eine eigene Uniform bestimmen.

XXIII. Wir haben vorläufig, bis über die künftig der Akademie zu überlassende Wahl ihrer Mitglieder das Nähere bestimmt werden wird, die Benennung des gesammten Personals Uns selbst vorbehalten.

XXIV. Demnach ernennen Wir:

1) Als Präsidenten der Akademie Unseren geheimen Rath Friederich Heinrich Jakobi.

2) Für die Stelle des Generalsekretaires wird die Ernennung seiner Zeit folgen.

3) Bis die organischen Gesetze über die Art der Ergänzung der Akademie Uns vorgelegt seyn werden, und Unsere Genehmigung erhalten haben, werden indessen als Klassensekretaire ernennt:

Für die erste Klasse:

Der Oberhofbibliothekar Christoph Freiherr v. Aretin.

Für die zweite Klasse:

Der geheime Rath Karl Ehrenbert Freiherr v. Moll.

Für die dritte Klasse:

Der geistliche Rath Lorenz Westenrieder.

Als ordentliche residirende Mitglieder werden ernennt und bestätigt:

Für die erste Klasse:

Oberhofbibliothekär Christoph Freiherr von Aretin.

Hoftheaterintendant Joseph Marius Babo.

Oberbergmeister und Landesdirektionsrath Franz Xaver Baader.

Unterbibliothekar Ignaz Hardt.

Professor Friedrich Wilhelm Joseph Schelling.

Rektor Kajetan Weiller.

Für die zweite Klasse:

Landesdirektionsrath Joseph Baader.

Professor Anselm Ellinger.

Kanonikus Maximus Imhof.

Geheimer Rath Karl Ehrenbert Freiherr von Moll.

Direktor Mathias Flurl.

Landesdirektionsrath Georg Grünberger.

Medizinalrath Johann Melchior Güthe.

Kommenthur Joseph Petzl.

Oberst Adrian von Riedl.

Professor Johann Wilhelm Ritter.

Professor Ulrich Schiegg.

Hofrath Karl Felix Seiffer.

Geheimer Rath Samuel Thomas Sömmering.

Geheimer Rath Karl Friedrich Wiebeking.

Für die dritte Klasse:

Hofrath Karl Wilhelm Freiherr Breier.

Geheimer Staatsarchivar Vinzenz von Pallhausen.

Geheimer Legationsrath Joh. Ludwig Rheinwald.

Direktor Ignaz Streber.

Geistlicher Rath Lorenz Westenrieder.

Professor Peter Philipp Wolff.

Diejenigen bisherigen Mitglieder der Akademie, welche nach den Anordnungen des §. XIII. dieser Konstitutionsurkunde in den Klassen der ordentlichen Mitglieder nicht ferner verbleiben, treten in die Klasse der Ehrenmitglieder; auch sind die abwesenden ordentlichen Mitglieder der vormals in Mannheim bestandenen

Akademie der Wissenschaften bei der hiesigen als auswärtige Mitglieder anzusehen, und in diese Klasse namentlich einzutragen.

Ueber das bei der Akademie und bei den ihr untergeordneten Anstalten und Sammlungen anzustellende Dienstpersonale, welches dem Präsidenten der Akademie und den einschlägigen Vorstehern untergeben ist, erwarten Wir einen umständlichen Vorschlag von denselben, wenn das bereits Angestellte nicht hinreichend seyn sollte, oder Erledigungsfälle sich künftig ergeben. Bei solchen Vorschlägen soll aber allezeit auf Individuen Rücksicht genommen werden, welche bereits eine Pension geniessen, und noch Dienste zu leisten im Stande sind.

XXV. Wir setzen mit der Akademie in unmittelbare Verbindung:

A.) Unsere Hof- und Zentralbibliothek zu München.

B.) Das Naturalienkabinet.

C.) Das Kabinet der phisikalischen und mathematischen Instrumente.

D.) Das politechnische Kabinet.

E.) Das chemische Laboratorium.

F.) Das Münzkabinet und das Antiquarium.

G.) Das astronomische Observatorium.

Für einige noch fehlende Anstalten wird nach dem Vorschlage der Akademie in der Folge gesorgt werden.

Wir werden zu den ersten Vorstehern dieser Sammlungen und Anstalten allzeit solche Männer ernennen, welche die Eigenschaften eines Akademikers in sich ver-

einigen, weshalb jeder erste Vorsteher derselben durch seine Stelle zugleich ordentliches Mitglied der Akademie ist.

XXVI. Was insbesondere Unsere Hofbibliothek betrift:

1) Soll diese, so viel möglich, in allen Zweigen der Literatur vollständig erhalten werden.

2) Von allen in Unserm Königreiche gedruckten Werken soll ein Exemplar an dieselbe gesendet werden.

3) Sie ist das vorzüglichste Depot aller kostbaren Manuskripte und Druckwerke, welche in Unsern übrigen Staatsbibliotheken sich vorfinden, weshalb die Provinzialbibliotheken angewiesen worden sind, dieselben dahin abzuliefern.

Jedoch werden Unsere Universitätsbibliotheken davon ausgenommen, auch die übrigen größern Bibliotheken Unseres Reiches, wenn Unsere Hofbibliothek die nemlichen seltenen Werke schon besitzt, und dadurch nur Doubletten sammlen wollte, indem Wir nicht wollen, daß alle literärischen Schätze nur an einem Orte zusammengedrängt werden.

4) Die Akademie der Wissenschaften soll künftig keine eigene Bibliothek mehr haben; die Bücher, welche sie dermal besitzt, so wie die Werke, welche sie künftig erhält, sollen an die Hofbibliothek abgeliefert werden.

XXVII. Zur Besorgung der Geschäfte bei dieser Bibliothek haben Wir durch Unser Reskript vom 31.

Merz vorigen Jahres das erforderliche Personal angeordnet.

Der Wirkungskreis des Oberhofbibliothekärs soll in Zukunft einzig auf die hiesige Hofbibliothek beschränkt seyn; derjenige, welcher vormals dem Oberhofbibliothekär in Ansehung der Provinzialbibliotheken mit einer grösseren Ausdehnung angewiesen war, hört auf, und diese stehen unter einer eigenen, von dem Oberhofbibliothekär unabhängigen, Aufsicht.

XXVIII. Der Oberhofbibliothekär hat die unmittelbare Leitung der Bibliothekgeschäfte und die Aufsicht über das ganze Bibliothekpersonale; demselben und dem übrigen Personale werden ihre Dienstpflichten in besonderen Instruktionen vorgeschrieben werden, über deren genaue Erfüllung der Präsident der Akademie zu wachen hat.

XXIX. Unter dem Vorsitze des Präsidenten der Akademie soll eine eigene Bibliothekadministrationskommission angeordnet werden; diese besteht: aus dem Oberhofbibliothekär, aus dem Generalsekretaire und den übrigen Klassensekretairen. Auch können nach Gutbefinden des Präsidenten einige Individuen des übrigen Bibliothekpersonals zur Berathschlagung beigezogen werden.

Der Oberhofbibliothär hat bei dieser Kommission allezeit den Hauptvortrag.

Sie versammelt sich alle Monate, und wenn es nöthig ist, auch öfters. Ihr Geschäftskreis begreift Folgendes:

a) Sorge für die Sicherheit und Erhaltung der Bibliothek, folglich Anordnung oder Begutachtung an das einschlägige Ministerium der dafür erfoderlichen Maßregeln und Einrichtungen.

b) Die Bestimmung eines Planes, nach welchem die Bibliothek, um bald möglichst brauchbar zu seyn, zu ordnen seyn möge, dann Sorge für die allmählige Herstellung der verschiedenen Katalogen.

c) Fortgesetzte Aufsicht über die Ausführung des angenommenen Planes und über die Beobachtung einer strengen Ordnung von Seite des angestellten Personals nach den ertheilten Instruktionen.

d) Der Entwurf bestimmter Gesetze, die Unserer Sanktion vorzulegen sind, über das Ausleihen der Bücher, über die in den Lesezimmern zu beobachtende innere Polizei.

e) Die Bestimmung über den Ankauf neuer Werke und die Fortsetzung der Alten, mit Rücksicht auf den ausgesetzten Fond und auf die eingegebenen Verlangen der Mitglieder der Akademie.

f) Die Verwendung der Doubletten nach Unseren Verordnungen.

Als Doublette, worüber dem Oberhofbibliothekär eine andere Verwendung, nemlich entweder öffentlicher Verkauf oder Tausch zum Vortheil der Bibliothek gestattet ist, wird nur dasjenige Buch, es sey ein Inkunabel, oder anderes gedrucktes Werk, angesehen, auf welches weder Unsere Universitätsbibliotheken, noch eine

andere öffentliche Bibliothek in Unserem Königreiche Ansprüche zu machen hat, und welches zu dem Bedürfnisse der Zentralbibliothek selbst nicht weiter nöthig ist.

Die entbehrlichen Doubletten, welche verkauft oder vertauscht werden, sollen vorläufig unparteiisch abgeschätzt, in einen besondern Katalog gebracht, und in diesem soll ihre Verwendung jedes Mal ordentlich angemerkt werden. Doubletten von wichtiger Seltenheit sollen gar nicht veräussert, sondern bei andern inländischen Bibliotheken für unvorgesehene Fälle aufbewahret werden.

g) Justifizirung der Rechnungen über angeschafte neue Bücher, die Fortsetzungen der alten, über den Verkauf der Doubletten nach obiger Bestimmung und die übrigen Auslagen.

Es ist hiebei zu wachen, damit die Anschaffungen in den wohlfeilsten Preisen geschehen. Den inländischen Buchhändlern soll, wenn sie Lieferungen in gleichem Preise, wie die Ausländer übernehmen wollen, der Vorzug gegeben werden.

h) Die Begutachtung der erforderlichen Summen für das jedesmalige Etatsjahr mit Beilegung der justifizirten Rechnungen von dem verflossenen Jahre.

i) Die Begutachtung der Anname, Bestrafung und Entlassung des subalternen Personals.

Diese Kommission soll ihre erste Arbeit damit beginnen, daß sie den gegenwärtigen Zustand der Bibliothek genau untersuchet, und Uns einen treuen pflicht-

mäßigen Bericht, wie sie denselben gefunden hat, darüber erstattet.

XXX. Für die Erhaltung, fortschreitende Vermehrung und zweckmäßige Einrichtung der unter Buchstaben B bis G genennten Sammlungen und Anstalten sorgt nebst den besonderen Vorstehern eine gemeinsame Verwaltungskommission von zwei akademischen Mitgliedern, welche aus den einschlägigen Klassen und Sektionen vom Präsidenten ernennt werden.

Ihre Berichte und Gutachten werden durch den Präsidenten an das einschlägige Ministerium gesendet, und durch dieses wird Unsere Entschließung darüber eingeholet.

XXXI. Es ist Unser Wille, daß, was an Naturalien, Instrumenten und andern zum Behufe der Wissenschaften dienenden Sammlungen in Unserer Residenz sich noch befindet, und keine besondere Bestimmung hat, mit den obigen der Akademie zugehörigen Sammlungen vereiniget werde.

Demnach sollen an die einschlägigen Vorsteher dieser Letztern alle von Zweibrücken hieher gebrachten Naturalien, so wie auch das riedlsche Kabinet, abgeliefert werden.

XXXII. Das Münzkabinet und das Antiquarium sollen an einem schicklichen Orte im Akademiegebäude untergebracht werden.

XXXIII. Der Präsident hat dafür Sorge zu tragen, daß

a) vor Allem über jene Sammlungen vollständige Inventarien durch eigene Kommissionen hergestellt werden.

b) Von diesen Inventarien sollen vidimirte Abschriften zum Ministerium des Innern eingesendet werden.

c) Alles, was zu diesen Sammlungen jedes Jahr beigeschaft wird, muß Fortsetzungsweise in den Inventarien nachgetragen werden.

d) Jährlich ist vom Präsidenten selbst mit Beiziehung des Generalsekretaires und eines Mitgliedes aus jeder Klasse eine durchgängige Untersuchung sämmtlicher der Akademie untergebenen Sammlungen und Anstalten vorzunehmen, und über deren Resultat Bericht an Uns zu erstatten.

XXXIV. Mit Einschluß des Fonds der vormaligen Akademie der Wissenschaften zu Mannheim, welche Wir der hiesigen, worin diese fortgesetzt wird, zugewiesen haben, werden Wir einen hinlänglichen unabhängigen Fond bestimmen, und bis dahin zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse das Erforderliche auf Unsere Zentralstaatskasse übernehmen.

XXXV. Der Präsident der Akademie sammelt vierteljährig von den Vorständen der Attributen die von den Verwaltungskommissionen justifizirten Rechnungen mit ihren Belegen, und sendet sie mit einem Wirthschafts-

berichte, welcher das Verhältniß der Verwendung zur etatsmäßigen Bewilligung darstellt, zu dem Ministerium des Innern, damit bei dem dortigen Zentralrechnungs-kommissariat eine Hauptrechnung zusammengestellt werden könne. — Zu diesem muß gleichfalls jährlich und zwar am Anfange des Monats September die Exigenz für das künftige Jahr zur Regulirung der Repartition eingesendet werden.

XXXVI. Zum Lokal der Akademie und der damit verbundenen Anstalten bestimmen Wir das vormalige Jesuiten- oder Malthesergebäude. Unser Ministerium des Innern wird nach dem durch den Bauintendant ihm vorzulegenden Grundrisse des Gebäudes jedem Institut nach seinem Bedürfnisse, worüber die einschlägigen Vorsteher zu vernehmen sind, den erforderlichen Raum darin anweisen, und zu seinem Gebrauche zweckmäßig einrichten lassen, welche Einrichtungskosten von dem Fonde der Akademie geleistet werden müssen; die Hauptunterhaltung des Gebäudes aber wird auf den für Staatsgebäude ausgesetzten Fond übernommen.

XXXVII. Wir wollen, daß nach diesem neuen Grundplan die Akademie unverzüglich in Thätigkeit gesetzt werde; der Präsident hat es sich sodann zur nächsten Angelegenheit zu machen, die hier noch unbestimmt gelassenen Punkte zu Unserer endlichen Entscheidung vorzubereiten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am ersten Tag des Monats Mai im Eintausend achthundert und siebenten Jahre, Unseres Reiches im zweiten.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

von Krempelhuber.

5.) Konstitution der königlichen Akademie der bildenden Künste; vom 13. Mai 1808.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Indem Wir Unsere Aufmerksamkeit auf die zahlreichen und bedeutenden Kunstschätze Unsers Reiches, und auf die ausgezeichneten, durch die Geschichte bewährten Kunstanlagen der unter Unserm Zepter vereinigten Völker, so wie auf die blühenden Talente einzelner, einheimischer Künstler richten; können Wir nicht zugeben, daß die Ersten, ohne öffentlichen Gebrauch zur Fortpflanzung der Kunst, als ein todtes Kapital da liegen, und auf die Nachkommen übergehen, ohne Spuren ihrer Wirkung in Unsern Zeiten zurückzulassen, noch auch den Letzten die ihnen gebührende Erweckung, Beschäftigung und Begünstigung versagen.

Es ist vielmehr Unser Wille, daß die wohlthätigen

Einflüsse der schönen Künste sich auf Unser gesammtes Volk in einem ausgedehntern Maße, als bisher verbreiten, und dieses mächtige Bildungsmittel, mit den übrigen zusammenwirkend, die Neigung zum Schönen und Wohlgestalteten vermehre, und so unmittelbar die Nationalgeschicklichkeit erhöhe, mittelbar aber den Geist und die Sitten Unsers Volkes veredle. Denn die Liebe für Maß und Schicklichkeit, welche die Kunst einflößt, geht endlich auf das Leben über, und lehrt auch in diesem das Zweckmäßige und Gebildete vorzugsweise suchen.

Nach den Verhältnissen Unserer Zeit sind Akademien der bildenden Künste, wenn ihrer inneren Einrichtung richtige Begriffe zum Grunde liegen, als das wirksamste Mittel zu betrachten, welches der Staat für die Erhaltung und allgemeinere Ausbreitung der Künste ergreifen kann. Wir haben daher beschlossen, nach den vielfachen Beweisen Unserer Aufmerksamkeit und Sorgfalt für die Kunst, einen vorzüglichen und besondern Beweis hievon durch die Errichtung einer solchen Akademie Unsern Staaten zu geben, und sowohl die Existenz dieser Anstalt, als ihren Nutzen, durch eine förmliche, den Zwecken derselben, so wie den Resultaten bisheriger Erfahrungen angemessene Verfassungen zu sichern.

Diesem Entschlusse gemäß soll nachstehende Urkunde die bleibende Grundlage der Einrichtung und Verfassung

Unserer Akademie der bildenden Künste seyn; und Wir verordnen zu dem Ende, wie folgt:

I. Zweck der Akademie der bildenden Künste.

Die Akademie der bildenden Künste, welche dem Gesammtstaate angehört, und als eine Zentralanstalt ihren Sitz in der Haupt- und Residenzstadt haben muß, ist von Uns in doppelter Absicht errichtet: ein Mal die Erhaltung und Fortpflanzung der Künste, welche nur durch lebendige, ja persönliche Ueberlieferung möglich ist, zu sichern; sodann den Künsten ein öffentliches Daseyn, eine Beziehung auf die Nation und den Staat selbst zu geben, wodurch sie fähig werden, ihrerseits vortheilhaft auf das Ganze zurückzuwirken, den Sinn für Schönheit und Geschmack an edleren Formen allgemein zu verbreiten.

Ungeachtet der Verbindung dieser Zwecke und der daraus folgenden doppelten Ansicht der Akademie als einer Lehr- und Bildungsanstalt, und als einer Kunstverbindung oder Gesellschaft, soll jedoch der erste Zweck immer als der wichtigste und vornehmste betrachtet werden.

II. Umfang des in der Akademie zu ertheilenden Unterrichts.

Der Unterricht in der Akademie der bildenden Künste soll seinem Umfange nach allgemein seyn, und alle Zweige der bildenden Kunst umfassen; dem Geiste nach

aber auf die Erlernung der Künste im höchsten und strengsten Sinne gehen.

Die Akademie als Lehranstalt zerfällt daher in vier Hauptschulen in

eine der Malerei,
— — Bildhauerkunst,
— — Baukunst,
— — Kupferstecherkunst.

In der Ersten bildet die Schule der Landschaftmalerei eine eigene Unterabtheilung.

III. Art des Unterrichts.

Wir fodern von der Akademie der bildenden Künste nicht die Bildung von Gelehrten, sondern von tüchtigen ausübenden Künstlern, welche fähig sind, das, was sie gedacht, mit Richtigkeit, Wahrheit und Schönheit darzustellen. Gleichwie also die ganze Kunst in Ausübung bestehet, so soll auch der Unterricht sowohl der Form, als der Absicht nach, durchaus praktischer Natur seyn.

Jedoch keineswegs in dem Sinne, daß eine blos gedankenlose Fertigkeit der Hand und des Auges erzielet werde, sondern daß der Zögling das Wissenschaftliche seiner Kunst zugleich mit der Ausführung erlerne, und sich der Regeln seines Verfahrens nur in der Ausübung bewußt werde.

Uebrigens fodern diejenigen Theile der Kunst, die auf strengwissenschaftlichen Grundsätzen beruhen, namentlich die Perspektiv, und großen Theils auch die Architektur von selbst einen strenger theoretischen Unterricht.

Wir wollen den Unterricht in seinen verschiedenen Theilen hier, wo es sich mit der Natur der Sache nicht verträgt, durch keinen bestimmten Lehrplan bedingen; vielmehr wollen Wir, daß ihm ganz die Freiheit und Lebendigkeit erhalten werde, die besonders bei der Kunst so nothwendig und wesentlich ist.

Der Lehrer soll daher keinen gleichförmigen Mechanismus aufkommen, sondern vielmehr dem Zöglinge so viel möglich Freiheit lassen, sein besonders Talent, und die Eigenheiten seiner Ansicht der Gegenstände, so wie die Art, sie nchzuahmen, zu zeigen, um das Gute dieser Eigenheiten begünstigen, dem Fehlerhaften aber entgegenwirken zu können.

Erfodert wird indeß, daß der Zögling von dem Mechanischen in der Kunst, und nur im gleichen Verhältnisse mit der darin erlangten Gründlichkeit und Fertigkeit, stufenweise zu dem Geistigen derselben fortgeführt werde, um nicht Halbkünstler zu bilden, welche blos über die Kunst zu räsonniren, nicht aber etwas auszuführen im Stande sind.

IV. Schule der Historienmalerei.

Die Zöglinge der Historienmalerei sollen in drei Klassen getheilt werden, und über Jede derselben ein Lehrer die Aufsicht führen.

Die erste Klasse besteht aus Solchen, die den ersten Unterricht empfangen, nach Zeichnungen und Gipsabgüssen studieren, und zugleich den Anfang des Studiums nach der Natur machen.

In die zweite Klasse treten die, welche zum Gebrauch der Farbe übergehen, und im eigentlichen Sinne malen lernen.

Sind die Schüler zu einem gewissen Grade der Fertigkeit gelangt, die Natur treu und mit Geschicklichkeit nachzuahmen, so gehen sie in die dritte Klasse über. Hier trit zu den frühern Studien Das der Komposition im weitesten Sinne hinzu; hier werden sie eigentlich mit dem Höhern der Kunst bekannt gemacht. Jede Woche sollen sie einen Vormittag von dem Lehrer der Klasse auf die Kunstsammlungen begleitet werden, wo er ihnen die Werke der großen Meister erklärt, solche untereinander vergleicht, und das Eigenthümliche eines Jeden bemerklich macht.

V. Schule der Landschaftmalerei.

Für die Landschaftmalerei wird ein Lehrer hinreichend gefunden, der seine Zöglinge, welche jedoch die Regeln der Perspektive bei dem besondern Lehrer derselben zu studieren haben, vom ersten Anfange bis zur letzten Ausbildung fortführt.

VI. Schule der Bildhauerkunst.

Die Zöglinge der Bildhauerkunst theilen mit Denen der Historienmalerei den Unterricht der ersten Klasse in der Zeichnung, indem sie zugleich bei dem besondern Lehrer ihrer Kunst das Modelliren lernen.

Auf der zweiten Stufe folgen sie ihren besondern Zwecken; auf der dritten werden sie eben so, wie die der Historienmalerei, zu dem tiefern Verständnisse mu-

sterhafter Kunstwerke durch den Lehrer ihrer Schule geleitet, und können zugleich an den ähnlichen Unterhaltungen des Lehrers der Historienmalerei Antheil nehmen.

VII. Anatomie.

Jeden Winter sollen einige Leichname mit Hinsicht auf die Bedürfnisse des Künstlers zergliedert, und den Schülern die Zeit gelassen werden, nach den dargelegten Theilen zu zeichnen. Die Akademie soll sich wegen dieses Unterrichts mit einem bereits im Dienste des Staates stehenden Anatomen benehmen, und ihm denselben gegen ein gewisses Gehalt übertragen.

Die Professoren der Malerei und der Bildhauerei sollen abwechseld bei diesen Studien die Aufsicht führen, und die Zöglinge auf das zu ihrem Zwecke Bedeutendste besonders aufmerksam machen.

VIII. Zeichnen und Modelliren nach der Natur.

Im Winter sollen die Abende zum Zeichnen und Modelliren nach der Natur, wobei sich die Zöglinge aller Klassen einfinden; im Sommer aber zum Zeichnen, Malen und Modelliren nach der Natur und dem Gewande angewendet werden. Jedoch kann, um aller einseitigen Gewöhnung vorzubeugen, auch im Winter bisweilen bei Tage nach dem Nackten gezeichnet, gemalt und modellirt werden. Der Direktor, die Professoren der Historienmalerei, wie auch der Bildhauerkunst, führen bei diesen-Uebungen abwechselnd die Aufsicht, und stellen den Akt.

IX. Vorlesungen über Mithologie.

Jeden Winter sollen zwei Mal in der Woche für die Schüler der höhern Klassen Vorlesungen über die Mithologie, und die allgemeinen Kunstgegenstände, verbunden mit einer anschaulichen Geschichte der allmähligen Ausbildung der vornehmsten Kunstideale gehalten werden. Diese Vorlesungen sind einem mit den dazu erfoderlichen Kenntnissen versehenen Mitgliede der Akademie zu übertragen.

X. Schule der Baukunst.

Der Professor der Baukunst ertheilt Unterricht sowohl im theoretischen und praktischen Theile seiner Kunst.

Die Wichtigkeit der Architektur für das öffentliche Leben, die nahe Beziehung, die sie auf den Geist und Geschmack einer ganzen Nation hat, zusammengenommen mit der gegenwärtigen Entartung dieser Kunst, bewegen Uns, zu verordnen, daß dem Unterrichte in derselben eine größere Ausdehnung gegeben, und von dieser Seite auch die mechanischen Arbeiter und Handwerker mit herbeigezogen werden sollen.

Eine Stunde soll der Lehrer der Baukunst täglich seinen akademischen Zöglingen widmen. Alle Sonn- und Feiertage aber soll er während 2 Stunden diejenigen Handwerker unterrichten, deren Arbeiten die Baukunst oder Verzierungen betreffen, und die bereits in der Feiertagsschule oder sonst eine gewisse Vorbereitung erlangt haben.

XI. Unterricht in der Perspektive.

Alle Wochen drei Stunden hat der Professor der Baukunst mit der Lehre von Schatten und Licht die Perspektive für Maler und Baukünstler zu lehren; die Ersten sollen diesem Unterrichte beiwohnen, sobald sie es in der Zeichnung der Figuren zu einer Fertigkeit gebracht haben.

XII. Schule der Kupferstecherkunst.

In der Kupferstecherkunst und den verschiedenen verwandten Künsten hat ein besonderer Lehrer Unterricht zu geben. Um jedoch auch dieser Kunst ihren alten Ernst, und die nothwendige Strenge, wo möglich, wiederzugeben, wird verordnet, daß die, welche sich ihr in der Akademie widmen wollen, nicht eher zur Erlernung derselben übergehen, als nachdem sie in der ersten Klasse der Historienmalerei die Zeichnung so weit, als die Maler gelernt haben, die in die zweite Klasse übergehen.

XIII. Eintheilung der Zeit.

Die nähere Eintheilung und Bestimmung der Stunden bleibt allerdings den Lehrern selbst überlassen; jedoch wird im Allgemeinen festgesetzt: das akademische Jahr geht vom Anfange jeden Novembers bis Ende Augusts; im September bis zur Mitte des folgenden Oktobers sind Ferien. Täglich haben sich die Professoren der ersten und zweiten Klasse der Historienmalerei, der Professor der Landschaftmalerei und der Bildhauerkunst eine Stunde Vor- und eine Stunde Nachmittags auf der Akademie einzufinden, um die Arbeiten

der Schüler nachzusehen, und den erfoderlichen Unterricht zu ertheilen. Auch der Professor der dritten Klasse hat ausser dem oben angegeben Geschäfte die Arbeiten seiner Zöglinge immer nachzusehen, und sie in Allem zu leiten.

XIV. Aufsicht.

Damit aber die Zöglinge in der übrigen Zeit des Tages, so wie während der Ferien, wo jedem anwesenden Zöglinge die Akademie offen bleibt, nicht ohne Aufsicht seyen, soll einem der Professoren ein Arbeitszimmer in der Akademie eingeraumt werden, um die Schüler unter seinen Augen zu haben, und allen Unordnungen sogleich zu steuern.

XV. Aufname der Zöglinge.

Der Zutrit zu dem Unterrichte der Akademie soll im Allgemeinen jedem In- und Ausländer ohne Unterschied freistehen, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen.

Kein Zögling kann unter 13—14 Jahren aufgenommen werden. Jeder, der als Anfänger aufgenommen zu werden wünscht, muß sich nach dem Neujahre mündlich oder schriftlich bei der Akademie melden, oder gemeldet werden. Es wird von ihm Nichts weiter gefodert, als daß er lesen, schreiben und rechnen könne; und wenn er sich der Baukunst widmen will, einen Anfang in der Geometrie in den öffentlichen Schulen oder durch Privatunterricht gemacht habe; ferner, daß er über die erhaltene sittliche Erziehung sich ausweisen

könne, und über seine Naturgaben ein wenigstens nicht ungünstiges Zeugniß beibringe. Unter diesen geschieht die vorläufige Aufname um Ostern; die Aufgenommenen genießen den Sommer hindurch täglich eine Stunde Unterricht, welchen die Professoren der beiden ersten Klassen abwechselnd, der Eine diesen, der Andere den folgenden Sommer zu geben verbunden sind. Hat nun der Schüler während dieser Zeit einige Fortschritte gemacht, und Anlage gezeigt, so geschieht die definitive Aufname nach einem Beschlusse der Akademie; der Schüler erhält die Matrikel, und genießt von diesem Augenblicke an, die Vortheile eines wirklichen Eleven der Akademie.

Diese Verfügungen gelten natürlich nur bei Solchen, die den ersten Unterricht auf der Akademie nehmen wollen, und fallen bei Denjenigen hinweg, die ihre schon erlangte Fertigkeit erproben, oder die auf einer höhern Stufe eintreten wollen.

Es soll nemlich jeder dazu Befähigte in jede Klasse und zu jeder Zeit eintreten können; jedoch muß die Akademie zuvor über seine Befähigung erkannt haben.

Der Uebergang von einer Klasse in die folgende soll an keine Zeit gebunden seyn, sondern lediglich von den gemachten Fortschritten abhangen, über welche der Direktor der Akademie zu erkennen hat.

Von den vorzüglichsten Eleven der dritten Klasse soll der Direktor der Akademie jederzeit einige benennen,

die das Recht haben, Anfängern auf Verlangen ausserordentlichen Unterricht zu ertheilen, wofür sie jedoch von diesen oder ihren Verwandten honorirt werden müssen.

XVI. Verhältniß zu den Provinzial-Kunst- und Zeichnungsschulen.

Eine vorzügliche Pflanzschule für die Akademie der Künste denken Wir in den Provinzialkunstschulen herzustellen, deren Errichtung Wir hiermit verordnen. Zum Sitze derselben bestimmen Wir die drei Städte: Augsburg, Innsbruck und Nürnberg.

Wir wollen zwar keineswegs das Studium auf den Provinzialkunstschulen durch das Verhältniß derselben zur Akademie beschränken, vielmehr mag der mit besondern Talenten begabte auch mit den nothwendig geringeren Hilfsmitteln jener Schulen sich fördern, und zu einem gewissen Grade der Vorzüglichkeit gelangen. Jedoch wird in der Regel Jeder, sobald er die ersten Stufen überstiegen hat, sich nach dem Mittelpunkte zu ziehen suchen, wo die vornehmsten Musterwerke der Kunst in allen Fächern beisammen sind. Wir setzen daher im Allgemeinen fest, daß die Provinzialkunstschulen mit den zwei ersten Klassen der Akademie parallel laufen sollen. Uber ihre nähere Einrichtung und Besetzung werden Wir das Gutachten der Akademie der Künste einholen.

Schränken sich diese Kunstschulen von selbst auf einige Hauptorte ein, so wollen Wir dagegen die Errichtung bloßer Zeichnungsschulen allerwärts, wie bisher,

und in dem Maße begünstigen, daß keine nur einigermaßen bedeutende Stadt ohne eine solche seyn soll, und wo es nur immer die vorhandenen Mittel gestatten, die Zeichnung als ein Zweig des allgemeinen öffentlichen Unterrichts behandelt werde.

Durch diese Schulen soll höherer Kunstfleiß und Geschmack zunächst unter den bürgerlichen Ständen und den Handwerkern verbreitet werden.

Die Akademie der Künste soll mit den Provinzial-Kunst-, so wie mit den Zeichnungsschulen in Verbindung stehen, und ihnen erforderlichen Falls mit Rath und That an die Hand gehen. Schüler, welche von den Vorständen der Provinzialkunstschulen offiziel empfohlen werden, treten ohne weiters als Eleven der Akademie ein.

XVII. Verhaltung der akademischen Zöglinge.

Die akademischen Zöglinge stehen, während ihres Aufenthaltes in der Akademie, gänzlich unter den Gesetzen dieses Instituts, und unter der Aufsicht des jedes Mal anwesenden Lehrers. Die besondern Statuten für Dieselben sollen in der Akademie angeschlagen, und Jedem bei der Immatrikulation mitgetheilt werden.

Gesetzlosigkeit und ungeziemendes Betragen in der Akademie, so wie eine notorisch unsittliche Aufführung ausserhalb derselben, haben die Ausschließung von dem Genusse des Unterrichts zur Folge, welche jedoch nur durch einen Schluß der Akademie verfügt werden kann.

XVIII. Vortheile, welche die Zöglinge der Akademie geniessen.

Wir wollen, daß der Unterricht in der Akademie für alle Schüler unentgeldlich sey; dagegen soll kein angehender Künstler, den äusserst seltenen Fall eines ganz ausgezeichneten Talentes, verbunden mit gänzlichem Mangel eigener Mittel, ausgenommen, auf eine Unterstützung aus dem Fonde der Akademie Rechnung machen dürfen; es wäre denn, daß er diese als Preis gewänne. Ihm muß es ganz Ermunterung seyn, durch den Eintrit in die Akademie frühzeitig in Verhältnisse zu kommen, in denen das wirkliche Talent sich entwickeln, und sich der Nation bemerklich machen kann.

Dagegen soll jeder aus dem Institute der Akademie hervorgegangene tüchtige Künstler vorzugsweise Aussicht auf Arbeit und Beschäftigung haben; die besten Schüler der Akademie werden zu Lehrern der Provinzialkunstschulen befördert; so wie die vorzüglichen Meister der Letztern die Aufsicht haben sollen, zu Lehrern an der Zentralanstalt vorzurücken.

Ueberzeugt, einerseits, daß das größte Ermunterungs- und Förderungsmittel angehender Künstler die frühzeitige Gelegenheit ist, größere Werke auszuführen; anderseits, daß es Bedürfniß ist, zweckmäßige und musterhafte Vorstellungen in Gemälden und andern Kunstwerken allgemeiner zu verbreiten; wollen Wir, daß wenigstens die öffentlichen Gebäude der Kunst geweihet bleiben, und unter Unserer Regierung nicht leicht ein

Solches von einiger Bedeutung entstehe, woran, ausser der Architektur, nicht auch die Skulptur und Malerei ihren Antheil habe. Wir werden die Gemeindevorsteher insbesondere anweisen, bei Bestellungen von Gemälden für Kirchen und andere öffentliche Gebäude, von Büsten oder sonstiger Bildhauerarbeit für öffentliche Denkmäler, desgleichen von Grundrissen öffentlicher Gebäude, sich an die Vorsteher der Akademie zu wenden, wodurch eines Theils diese Gelegenheit haben, ihre schon mit dem Wesentlichen der Kunst hinlänglich bekannten Schüler unter ihren Augen, oder nach ihren Zeichnungen größere Werke ausführen zu lassen; andern Theils die öffentlichen Gebäude sich gegen geringe Kosten mit guten, und nach löblichen Mustern ausgeführten Darstellungen schmücken könnten.

XIX. Preise.

Alle Jahre sollen die Zöglinge der ersten und zweiten Klasse um einen Preis konkurriren. Die Aufgabe hat in einem Akte nach der Natur, und einer Zeichnung nach einer Statue zu bestehen. Der Landschaftmaler liefert ein Studium nach der Natur. Der Bildhauer eine Zeichnung oder ein Modell nach einem Kunstwerke. Der Architekt die Kopie eines Ornaments. Als Prämium soll irgend ein nützliches Kunstbuch die Stelle der ehemals üblichen Medaillen vertreten.

Der Preisertheilung soll jedes Mal eine öffentliche Ausstellung vorangehen, zu welcher alle Künstler ihre Werke zu senden, eingeladen werden.

Alle drei Jahre soll eine große und allgemeine Preisbewerbung Statt finden, zu welcher auswärtige, wie einheimische Künstler mit den Zöglingen der dritten Klasse konkurriren.

Der Maler hat den aufgegebenen Gegenstand, der aus der Geschichte oder Mithologie zu nehmen ist, in einer reinlich ausgeführten Zeichnung zu behandeln, der Bildhauer aber ein Modell in Erde zu verfertigen; der Landschaftmaler liefert eine selbsterfundene Landschaft gemalt.

Der Preis bei dieser Konkurrenz soll für den einheimischen Künstler in dem Auftrage bestehen, ein Gemälde, eine Statue oder Büste auszuführen, wozu er ein Arbeitszimmer, die Modelle und Materialien frei erhält. Die auf diese Art unter den Augen der Lehrer entstandenen Werke sollen sodann um einen billigen Preis zur Auszierung öffentlicher Gebäude gekauft werden, nach welcher Rücksicht auch, so weit es thunlich ist, die Wahl der Gegenstände getroffen werden kann.

Für den auswärtigen Künstler soll der höchste Preis von 50 Dukaten im Werthe, oder nach seinem Gefallen in eben soviel an Gelde bestehen; jedoch bleibt der Akademie überlassen, den Preis nach Befund der Umstände ganz, oder auch nur zum Theil zuzuerkennen, oder denselben zwischen mehreren zu theilen.

Der Gegenstand der Preisaufgabe soll durch ein eigenes Programm der Akademie jedes Mal nach der Kunstausstellung des zweiten Jahres bekannt gemacht

werden; der Termin soll bis Ende Juli des folgenden Jahres gehen; im August hierauf eine öffentliche Ausstellung sämmtlicher Konkurrenzstücke in einem Sale der Akademie Statt finden. Am Ende derselben werden die Preise durch einen Beschluß der Akademie zuerkannt, und die Preisvertheilung durch ein eigenes Programm bekannt gemacht, welches die motivirten Urtheile über Jedes der eingegangenen Konkurrenzstücke enthält.

Einer Seits wird diese Oeffentlichkeit des Urtheils jedem Verdachte von Parteilichkeit begegnen; anderer Seits werden die Programme der Akademie als Jahrbücher der Künste in Unserem Reiche, und als Mittel dienen, das In- und Ausland mit dem jedesmaligen Zustande derselben bekannt zu machen.

Uebrigens sollen jedes Mal die einheimischen, im Reiche zerstreuten Künstler, eben so, wie Auswärtige eingeladen werden, ihre neuesten, auch ohne Absicht auf Preisbewerbung entstandenen Werke zur Ausstellung einzusenden, um wo möglich zu einer Uebersicht des Zustandes der vaterländischen Kunst überhaupt zu gelangen. Den vorzüglicheren Künstlern werden die Kosten der Her- und Zurücksendung von der Akademie vergütet, welche noch überdies sich angelegen seyn lassen wird, die Theilname, welche gebildete Künstler durch Einsendung ihrer Werke ihr erzeigen, durch Achtung und Ehrenbezeugungen zu erwiedern.

Endlich sollen im vierten Jahre die einheimischen Historienmaler, Bildhauer, Architekten und Kupferstecher

nochmals, und um den letzten Preis konkurriren. Die Aufgabe für die Maler ist eine historische Komposition, nach Willkür durch eine Zeichnung oder ein Gemälde gelößt; Die der Bildhauer, eine Figur in Erde; Die der Baukünstler, der Plan, Aufriß und Durchschnitt eines Gebäudes; die Kupferstecher aber sollen den Nachstich eines schönen Bildnisses liefern.

Jeder Künstler, der aus den ersten Fächern den Preis erhält, soll zur Belohnung mit einer Pension, auf drei Jahre nach Italien gesendet werden; der Kupferstecher aber auf zwei Jahre eine Unterstützung erhalten, um während dieser Zeit ein wichtiges Blatt nach einem Gemälde der hiesigen oder jeder andern Sammlung für seine Rechnung zu vollenden; doch soll er jedes Mal die Wahl der Bilder der Akademie zur Prüfung vorlegen, und ihre Genehmigung einholen.

Die Zuerkennung dieser Preise soll jedes Mal in einer feierlichen öffentlichen Versammlung geschehen, wozu alle Freunde der Künste eingeladen werden. Der Generalsekretaire hat dabei eine dem Gegenstande der Feier angemessene Rede zu halten.

XX. Obliegenheiten der akademischen Pensionairs.

Die mit einer Pension der Akademie in Italien befindlichen Künstler sind verbunden, vierteljährig einen Bericht von ihren Studien an die Akademie zu erstatten.

Die Maler liefern am Ende des ersten Jahres die Kopie eines klassischen Gemäldes, welches ihnen von der

Akademie angezeigt wird; am Ende des zweiten Jahres aber ein Bild von eigener Erfindung, Lebensgröße, und wenigstens zwei Figuren.

Die Wahl der Gegenstände ist ihnen selbst überlassen. Die Akademie vergütet die Auslagen für das Material und die Hersendung. Der Bildhauer liefert jährlich zwei Originalzeichnungen eines Basreliefs oder einer Gruppe; der Architekt am Ende des ersten Jahres die Restauration eines alten Gebäudes, welches ihm von der Akademie aufgegeben wird, am Ende des zweiten, die Idee zu irgend einem öffentlichen Gebäude im Grundaufrisse und Durchschnitte.

Der Kupferstecher liefert 20 Abdrücke seiner Platte.

XXI. Hilfsmittel und Attribute der Akademie.

Da die Künstler hauptsächlich durch das praktische Studium älterer und neuerer Meisterwerke gefördert werden, so wollen wir, daß alle Unsere Kunstsammlungen ihnen jederzeit zur Benützung und zum Kopiren offen stehen. Jeder Künstler soll, sobald er dazu durch eine von der Akademie ertheilte Karte autorisirt ist, auf Unsern Gemäldegallerien zu München und Schleißheim jedes Gemälde kopiren können. Von den Vorstehern dieser Institute und ihrer eigenen Liebe zu der Kunst erwarten Wir, daß sie bei der nöthigen Sorge für die Erhaltung der Gemälde zugleich dem Künstler jede zur Erreichung seines Zweckes erfoderliche Bequemlichkeit verschaffen werden.

Nicht minder sollen alle Künstler zu der Kupferstich- und Zeichnungssammlung freien Zutrit haben, die Werke, die sie verlangen, sollen ihnen verabfolgt, und zu ihrem Studium, jedoch auf dem Kabinete selbst, überlassen werden.

Indem aber die plastischen Bildwerke des Alterthums für das Studium der Formen die erste und vornehmste Schule des Künstlers sind, so soll die Sammlung der Antiken und Abgüsse mit der Akademie in unmittelbarer Verbindung stehen, und wie von Uns bereits früher beschlossen worden, als ein unmittelbares Attribut derselben betrachtet, in ihrem Gebäude untergebracht, und der Aufsicht des Lehrers der Bildhauerkunst als eines Mitgliedes der akademischen Lehranstalt übergeben werden.

Literarische Werke, die der Künstler zur Hand haben und öfters nachschlagen muß, z. B. die aus der Architektur, sollen in der Akademie aufgestellt und gegenwärtig seyn.

Doubletten Unserer Hof- und Zentralbibliothek von Kupferwerken, welche Kunstdarstellungen enthalten, sollen der Akademie der Künste verabfolgt, und was nicht auf diesem Wege erlangt werden kann, allmählig von der Akademie herbeigeschaft werden.

Ausser den eigentlichen Kunstbüchern soll noch eine Sammlung der vorzüglichsten, klassischen Dichter alter und neuer, Jener in den besten vorhandenen Uebersetzungen, angeschaft, und diese den Zöglingen geliehen wer-

ben, damit sie sich durch Lektüre mit dem poetischen Geiste, hauptsächlich des Alterthums, vertraut machen können, ohne dessen Kenntniß ihnen auch die Kunstwerke selbst, mehr oder weniger, unverständlich bleiben würden.

XXII. Verhältnisse der Akademie als einer Kunstgesellschaft.

Wir haben bereits erklärt, Unsere Akademie der Künste, ausserdem, daß sie eine Lehr- und Unterrichtsanstalt seyn soll, nach dem Muster aller bisher bestandenen Kunstakademien zugleich als eine freie Kunstgesellschaft konstituiren zu wollen.

Wir wollen den Künstlern Unseres Reichs einen Punkt der Vereinigung, eine Auszeichnung sichern, nach der sie streben, und deren Zuerkennung die öffentliche Erklärung wirklicher Meisterhaftigkeit in sich schließt.

Wir wollen, daß jener edle, und den Künsten so heilsame Wetteifer, auch unter den Lehrern und schon gebildeten Künstlern erhalten werde, und daß nach erlangter Reife in der Kunst der Einzelne durch die Vereinigung mit gleichgebildeten Männern das Mittel finde, seine wissenschaftlichen Begriffe von der Kunst immer mehr zu erhöhen und zu erweitern.

Wir wollen, daß Unsere Kunstakademie in Wechselwirkung mit allen gleichzeitigen Kunstbemühungen trete, und auf das Zeitalter wirke, um hinwiederum von ihm gefördert zu werden, und so am sichersten jeder Einseitigkeit oder beschränkten Nationalität, die sich im Unter-

richte, oder in der Ausübung einfinden wollte, vorzubeugen.

In dieser Absicht ertheilen Wir Unserer Akademie der Künste alle Rechte und Vorzüge einer gelehrten Gesellschaft. Wir erklären sie als ein freies, selbstständiges Institut, das unter Unserm unmittelbarem Schutze und von jeder andern Behörde unabhängig, nur unter dem Kuratorium steht, welches jederzeit mit dem Ministerium des Innern unmittelbar verbunden seyn soll.

Wir erklären, die Akademie in ihren eigenen Angelegenheiten bei Besetzung von Stellen oder Ertheilung von Pensionen, so wie in anderen Veranlassungen, bei Aufführung öffentlicher Werke, Beurtheilung einheimischer oder fremder in die Kunst einschlagender Erfindungen entweder im Ganzen oder in dem Ausschusse, den Wir weiter unten festsetzen werden, gutachtlich vernehmen zu wollen.

XXIII. Zweck der Akademie als Kunstgesellschaft.

Die Zwecke der Akademie als Kunstgesellschaft ergeben sich unmittelbar aus den vorhergehenden Bestimmungen.

Sie soll zuvörderst beabsichtigen, was jede gelehrte Gesellschaft beabsichtigen soll, Wechselerregung und gegenseitige Mittheilung erworbener theoretischer und praktischer Kenntnisse unter den Mitgliedern selbst.

Sie soll ausserdem suchen, auf den Gemeingeist zu wirken, Liebe zur Kunst und den Geschmack an edlern

Formen unter allen Ständen zu verbreiten, die Nationalgeschicklichkeit zu heben und zu befördern.

Ferner hat sie sich mit anderen Instituten von gleichen Zwecken, mit Künstlern und Kunstfreunden aller Länder und Völker in thätige Wechselwirkung zu setzen, und so sich immer in der Kenntniß des Merkwürdigsten und Wichtigsten, was überall in den Künsten sich hervorthut, zu erhalten.

XXIV. Mittel zu diesen Zwecken.

Zur Erreichung des ersten Zweckes sollen, ausserdem, was der tägliche Verkehr und Umgang der Mitglieder von selbst dazu beiträgt, hauptsächlich die regelmäßigen oder ordentlichen Versammlungen dienen, deren in jedem Monate wenigstens Eine seyn soll.

Ausser den laufenden in den abzuthuenden Geschäften, soll hier jedes Mitglied seine Ideen und Vorschläge zur Beförderung der Künste überhaupt und des akademischen Kunstzweckes insbesondere frei vorbringen, und überhaupt eine liberale Kommunikation der Ansichten und Meinungen Statt finden.

Um auf das öffentliche Leben zu wirken, soll sich die Akademie öfters mit dem Publikum in Berührung zu setzen suchen, und zu dem Ende zu den Kunstausstellungen und den Preisaustheilungen das gebildete Publikum einladen. Es soll ausserdem jährlich wenigstens eine öffentliche Versammlung gehalten werden, in welcher eine allgemeine Notiz von den Arbeiten der Akademie, und von den neuesten und interessantesten Kunst-

erscheinungen mitgetheilt, auch Abhandlungen vorgelesen werden können.

In Bezug auf den dritten Zweck hat sich die Akademie mit den vorzüglichsten auswärtigen Akademien, so wie mit den inländischen Kunstanstalten, desgleichen mit den berühmtesten Künstlern, Kunstfreunden, Kennern und Vorstehern großer Kunstsammlungen in Korrespondenz zu setzen, auch solche auf die nachher zu bestimmende Weise sich weiter zu verbinden.

XXV. Personal der Akademie.

Zur Erreichung der sämmtlichen, aus der doppelten Ansicht einer Kunstakademie sich ergebenden Zwecke wird folgendes Personal hinreichend gefunden:

Ein Direktor der Akademie,
Ein beständiger Generalsekretaire,
Fünf Professoren der Malerei, mit Einschlusse der Landschaftmalerei,
Ein Professor der Bildhauerkunst,
Ein Professor der Architektur,
Ein Professor der Kupferstecherkunst.

XXVI. Pflichten des Direktors.

Dem Direktor steht die gesammte Leitung der Akademie als Kunstanstalt zu; er führt die oberste Aufsicht über den in derselben zu ertheilenden Unterricht; er wacht über die Beobachtung der Ordnung und gesammten inneren Einrichtung. Ihm kommt es zu, sämmtliche Mitglieder in ihren Pflicht- und Geschäftskreis einzuweisen, von den Professoren den Handschlag an Eides-

statt zu empfangen, und einen Jeden zur Erfüllung sei-
ner Pflichten anzuhalten. Er unterzeichnet alle an Uns
zu erstattenden Berichte, desgleichen alle im Namen der
Akademie zu machenden Ausfertigungen. Eben so kömmt
ihm die Vollziehung aller von Uns erlassenen Weisun-
gen, Befehle und Verordnungen zu. Jährlich hat er
gemeinschaftlich mit dem Generalsekretaire einen Bericht
über den Zustand der Akademie, ihre inneren Verhält-
nisse, so wie über die vorhandenen Bedürfnisse zu er-
statten. Ihm bleibt die Wahl der Modelle so wie die
besondere Aufsicht über die unmittelbaren Attribute der
Akademie überlassen.

Wir werden bei dieser Stelle jederzeit auf einen
Mann von ausgezeichneter Geschicklichkeit und entschie-
denem Künstlerruhme Rücksicht nehmen; versehen Uns
aber dagegen zu dem jedesmaligen Direktor, daß er auch
zu dem Unterrichte persönlich mitwirken, ihm, wo es er-
foderlich ist, nachhelfen, ihn ergänzen, und besonders
den schon weiter gediehenen Zöglingen mit Rath und
That an die Hand gehen werde.

XXVII. Pflichten des General-sekretaires.

Der Generalsekretaire hat die literarischen Verhält-
nisse der Akademie und alle diejenigen Geschäfte zu be-
sorgen, die sich aus dem Begriffe derselben als einer
Kunstgesellschaft ergeben. Er hat das Protokoll in den
Sitzungen zu führen, gemeinschaftlich mit dem Direktor
der Akademie die Berichte zu entwerfen, und diese, so

wie alle Ausfertigungen der Akademie zu unterzeichnen. Ihm liegt es ob, die Korrespondenz zu führen; er verfaßt die Programme, in welchen die Preisaufgaben, so wie Die, in welchen das motivirte Urtheil der Akademie, und die Preisertheilungen bekannt gemacht werden. Er hat ferner die bei den jährlichen öffentlichen Versammlungen vorzulesende Notiz von den Arbeiten der Akademie nebst dem Auszuge aus ihrer Korrespondenz zu verfertigen, und erscheint bei allen feierlichen Gelegenheiten als der Redner der Akademie. Siegel und Akten sind in seiner Verwahrung.

Zum Generalsekretaire soll immer ein Gelehrter ernennt werden, der mit theoretischen Kenntnissen die nöthige literarische Bildung verbindet.

XXVIII. Pflichten der Professoren.

Die Professoren haben ausser der treuen und fleissigen Besorgung der ihnen vorgeschriebenen Lehrstunden als Mitglieder der Akademie noch die besondere Verbindlichkeit, den Sitzungen derselben regelmäßig beizuwohnen, ihre Ansichten nach Pflicht und Gewissen freimüthig, unparteiisch und ohne Nebenabsicht zu eröfnen, und über alle in den Sitzungen vorfallenden Aeusserungen das strengste kollegialische Stillschweigen zu beobachten.

XXIX. Ordnung bei den Sitzungen.

Die ordentlichen, wie die ausserordentlichen und öffentlichen Sitzungen werden von dem Direktor der Akademie zusammen berufen. Ausserordentliche Sitzun-

gen finden besonders zur Bestimmung der Preisaufgaben, so wie zur Beurtheilung der Konkurrenzstücke Statt.

In den ordentlichen Sitzungen werden die Gegenstände, welche in Berathschlagung genommen werden sollen, nach der Ordnung, wie sie an die Akademie gelangt sind, von dem Generalsekretaire in Vortrag gebracht. Nach jedem abgelegten Vortrag vernimmt der Direktor die Meinung der Mitglieder, und faßt nach vollendeter Umfrage nach der Mehrheit der Stimmen den Schluß, oder entscheidet bei vorhandener Gleichheit durch seine Stimme.

Der Generalsekretaire hat den Beschluß, jedoch auch mit Bemerkung der abweichenden Stimmen, zu Protokoll zu bringen. Nach geendigtem Vortrage hat jedes Mitglied das Recht, Vorschläge oder sonstige Mittheilungen zu machen, die es der Akademie nützlich glaubt. Zuletzt werden die eingegangenen Nachrichten und die Korrespondenz vorgelegt.

Bei den ausserordentlichen Versammlungen, welche zum Behuf der Preiszuerkennung gehalten werden, haben der Direktor und die Professoren der Schule, die das vorliegende Kunstwerk betrift, zuerst ihre Meinung zu eröfnen; sich über Alles, was ihnen an dem Werke lobens- oder tadelnswerth scheint, zu erklären; die übrigen Mitglieder, in deren Fach es nicht einschlägt, können hierauf ebenfalls ihre Bemerkungen, jedoch blos zur Berathung mittheilen, und endlich wird der motivirte Beschluß durch Abstimmung gefaßt, und das Pro-

tokoll derselben an Uns eingesendet, um Unsere Sanktion für die ertheilten Preise einzuholen.

XXX. Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder, Professores honorarii, und Korrespondenten der Akademie.

Wir verstatten der Akademie der Künste sich einheimische und auswärtige Ehrenmitglieder beizugesellen. Als Solche sollen eines Theils vorzügliche Beförderer und Liebhaber der Künste, andern Theils wirkliche Künstler vom ersten Range erwählt werden.

Ordentliche Mitglieder sollen nur ausübende Künstler seyn können; von einheimischen Diejenigen, welche zu den Kunstausstellungen der Akademie alle Jahre eines, oder mehrere ihrer Werke einsenden, oder die ein förmliches Aufnahmstück geliefert haben, das, wenn es ein Gemälde ist, wenigstens 3 Schuhe in der Höhe und Breite haben muß; bei Portraitmalern eine Figur mit Händen; bei Bildhauern eine ganze Figur in Metall oder Stein, in einer Höhe von wenigstens 2 Schuhen, oder ein Basrelief; bei Architekten der Grundaufriß und Durchschnitt eines Gebäudes; bei Kupferstechern eine Platte nach einem vorzüglichen Meister seyn soll.

Auswärtige Künstler sollen nur dann zu ordentlichen Mitgliedern erwählt werden, wenn sie entweder in eine regelmäßige Verbindung der Akademie treten, und diese durch jährliche Einsendung eines oder mehrerer ihrer Werke oder wenigstens von Zeichnungen der-

selben, zu den Kunstausstellungen fortwährend unterhalten, oder wenn sie ein förmliches Aufnahmstück nach den obigen Bestimmungen eingesendet haben.

Wir wollen ferner der Akademie der Künste verstatten, einheimischen und auswärtigen ordentlichen Mitgliedern, besonders den Lehrern der Provinzialkunstschulen, nach zuvor von Uns eingeholter Genehmigung, den Titel von Professoren der hiesigen Akademie zu ertheilen, und diese als Professores honorarios in ihrem Etat mit aufzuführen.

Die ordentlichen hier anwesenden Mitglieder werden zu den ordentlichen Versammlungen regelmäßig mit eingeladen, bei welchen sie eine berathende Stimme führen können, wenn nicht die Akademie selbst zuträglich findet, den Ausgezeichnetsten derselben auch das Stimmrecht zuzuerkennen. Bei öffentlichen Versammlungen erscheinen sie eben so, wie die wirklichen Mitglieder der Akademie.

Es können endlich auch von einheimischen und auswärtigen Gelehrten oder Künstlern solche Männer zu Korrespondenten erwählt werden, von denen sich die Akademie überhaupt Beförderung ihres Zweckes, interessante Mittheilungen und literarische Mitwirkung versprechen kann.

Die Wahl der ordentlichen Mitglieder, so wie der Ehrenmitglieder und Korrespondenten soll regelmäßig vor Ende der Kunstausstellung Statt finden. Die Aufnahmstücke, welche der Akademie als Eigenthum verbleiben,

bleiben jedes Mal einige Wochen lang ausgestellt, und bei der Beurtheilung derselben wird eben so, wie bei der Beurtheilung der Preisstücke verfahren, überhaupt aber bei den Wahlen streng, und nach der genauesten Unparteilichkeit zu Werke gegangen, damit die Akademie ihre Ehrenbezeugungen nicht durch Verschwendung werthlos mache, und durch die Eigenschaften ihrer Mitglieder mehr, als durch die Menge derselben sich des öffentlichen Beifalls versichere.

XXXI. Akademische Künstler.

Indem Wir wünschen, die Akademie der Künste, soviel möglich, auch für das allgemeine Leben wirksam zu machen, und wenn es möglich wäre, die Zeiten wieder herbeizuführen, wo das Handwerk der Kunst näher stand, und aus der Mitte desselben tüchtige Künstler hervorgiengen, haben Wir der Akademie das Recht ertheilt, auch solchen inländischen Handwerkern, deren Arbeiten sich durch geschmackvolle und schöne Formen auszeichnen können, besondere Aufmunterungen zu ertheilen, und zu dem Ende besonders geschickten Metall- Stein- Schnitzarbeitern und ähnlichen, das Prädikat akademischer Künstler zu geben, oder dieselben wenigstens bei den jährlichen Preisertheilungen als vorzüglich geschickte Arbeiter namhaft zu machen, und öffentlich zu beloben.

XXXII. Rang der wirklichen Mitglieder.

In wiefern Wir die Akademie der Künste als eine öffentliche Instanz in Sachen der Künste konstituiren,

die durch ihre Berathschlagungen und Vorschläge den Wachsthum der Künste fördern und die von Uns auf deren Bestes zu verwendenden Mittel in Wirksamkeit setzen soll, wollen Wir, daß die ordentlichen, wirklichen Mitglieder derselben den Rang von Kollegialräthen genißen; dem Direktor der Akademie, als dem mit der obersten Leitung der ganzen Anstalt, so wie dem Generalsekretaire, als dem mit der Leitung der literarischen Geschäfte der Akademie beauftragten Mitgliede, ertheilen Wir den Charakter und Rang von Kollegialdirektoren.

Auch soll den akademischen Mitgiedern, um sie den übrigen Staatsdienern gleichzustellen, eine Uniform nach dem Uns zur Genehmigung einzusendenden Vorschlag des Direktors bewilliget werden.

XXXIII. Benennung des Personals der Akademie.

Die Benennung des ständigen Personals der Akademie behalten Wir Uns selbst vor; werden aber bei künftig sich ereignenden Erledigungsfällen jedes Mal den gutachtlichen Vorschlag der Akademie einholen.

Was die jetzige Ernennung betrift, so geschieht dieselbe hiemit, wie folgt:

1) Als Direktor der Akademie bestätigen Wir den bereits von Uns dazu ernennten ehemaligen Direktor der Akademie und Gallerie zu Düsseldorf, Peter Langer.

2) Zum beständigen Generalsekretaire ernennen Wir

den Doktor und ehemaligen Professor zu Wirzburg, Schelling, mit Beibehaltung seiner Stelle als frequentirendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

3) Zu Professoren der Akademie:

A. Für die Historienmalerei.

a) Unseren Hofmaler Kellerhofen, dem Wir die besondere Aufsicht über die Schüler der Akademie übertragen.

b) In der dritten Klasse den Professor Jos. Langer.

c) In der zweiten Klasse den Professor Hauber.

d) In der ersten Klasse den Professor Seidl.

B. Zum Professor der Landschaftmalerei den Gallerieinspektor Joh. Georg Dillis mit Beibehaltung seiner Stelle, und der Aufsicht über das Zeichnungskabinet.

C. Zum Professor der Bildhauerkunst den Direktor Peter Simon Lammine.

D. Zum Professor der Baukunst den itzt im Rom sich aufhaltenden Architekt Fischer.

E. Zum Professor der Kupferstecherkunst den Kupferstecher Karl Heß.

XXXIV. Errichtung eines besondern Kunstkomité in Bezug auf die Verwaltung der Kunstschätze.

Um den verschiedenen von einander unabhängigen Kunstanstalten einen Vereinigungspunkt zu geben, und in die Anordnungen und gesammte Vewaltung derselben

Uebereinstimmung zu bringen, haben Wir schon früher die Errichtung eines besonderen, mit der Akademie zwar in Verbindung stehenden, aber doch von ihr verschiedenen, Komité von Künstlern beschlossen. Zur Vollziehung dieses Beschlusses setzen Wir folgende nähere Bestimmungen fest:

Mitglieder desselben sollen seyn,

a) alle Direktoren der einzelnen Kunstanstalten, als: der Direktor Unserer Zentralgallerie, Zeichnungs- und Kupferstichsammlung Christian Mannlich; der Direktor der Antikensammlungen Lammine, mit dem Direktor der Akademie Langer.

b) Von jeder Schule der Akademie ein Lehrer. — Von der Schule der Historienmalerei wird der Professor der dritten Klasse immer dazu genommen.

c) Einige geschickte Künstler, welche aber die Zahl von vier nie übersteigen dürfen. Für jetzt ernennen Wir dazu die beiden Maler Franz und Wilhelm Kobell.

Bei diesem so zusammen gesetzten Komité sollen

1) alle Haupteinrichtungen der Kunstsammlungen, und

2) alle neuen Anschaffungen, Tausche, und ähnliche Gegenstände, welche sich auf die Kunst beziehen, zur Begutachtung gebracht;

3) die Herstellung genauer und vollständiger Inventarien der verschiedenen Kunstsammlungen geleitet und betrieben werden.

Von Jedem dieser Inventarien muß ein doppeltes, von den Vorstehern der betreffenden Sammlungen unterzeichnetes Exemplar gefertigt, und das Eine derselben an Unser Ministerium des Innern eingesendet, das Andere in dem Versammlungsorte des Kunstkomité niedergelegt werden.

4) Auch in andern Fällen, als bei Besetzung der vorzüglichsten Kunstlehrerstellen, bei Beurtheilung von Planen zu öffenlichen Gebäuden, oder von Vorschlägen, die auf das Ganze der Kunst Beziehung haben, und ähnlichen Veranlassungen behalten Wir Uns vor, dieses Komité, so oft Wir es nöthig finden, zur Deliberation zusammen rufen zu lassen.

Dieses Komité versammelt sich bei den oben angeführten Anlässen auf jedesmaligen Befehl des geheimen Ministeriums des Innern. Die Versammlung wird von demjenigen Vorstande zusammen berufen und präsidirt, in dessen Fach der Deliberationsgegenstand vorzüglich einschlägt, und an welchen daher auch die besondere Ministerialweisung zur Eröfnung der Versammlung ergangen ist. Das Protokoll wird von dem Sekretaire der Akademie geführt.

XXXV. Fond der Akademie der Künste.

Bis für die Akademie der Künste ein hinlänglicher Fond bestimmt seyn wird, soll das zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse Erforderliche auf Unsere Zentralstaatskasse übernommen werden. Ausser den Besoldungen der Mitglieder haben Wir eine bestimmte Summe für die lau-

fenden Unkosten und die Regie ausgeworfen. Die Kasse, aus welcher diese zu bestreiten sind, wird dem Generalsekretaire übergeben, und die mit den Belegen versehene Rechnung halbjährig, von dem Direktor und ihm unterzeichnet, an das Ministerium des Innern eingesendet, von welchem sodann wegen ihrer Justifikation der Geschäftsordnung gemäß das Weitere eingeleitet wird. Der für das Fach der bildenden Künste bestimmte Fond soll zugleich von jedem Anderen geschieden, und jedem Zweige der nicht unmittelbar zur Akademie gehörigen Kunstanstalten, als der Zentralgallerie, dem Kupferstichkabinete u. s. w. seine besondere Dotationssumme angewiesen werden.

XXXVI. Lokal der Akademie, und untergeordnetes Personal.

Zum Lokal der Akademie der Künste und der damit verbundenen Anstalten bestimmen Wir vor der Hand einen Theil des wilhelminischen Gebäudes. Unser Ministerium des Innern wird nach dem durch den Hofbauintendanten vorzulegenden Plane der inneren Einrichtung, die nothwendigen, und den verschiedenen Zwecken der Anstalt angemessenen Veränderungen vornehmen lassen. Die Kosten sowohl der Herstellung als der Hauptunterhaltung des Kunstlokals werden auf den für die Zentralstaatsgebäude ausgesetzten Fond übernommen.

Für die untergeordneten Dienste der Akademie soll das bisherige Personal verwendet werden, und sollte eine Vermehrung desselben nöthig seyn, so sind Uns

dazu Individuen aus der pensionirten Dienerschaft in Vorschlag zu bringen. Dem Generalsekretaire wird zur Fertigung der erforderlichen Abschriften ein Diurnist beigegeben.

XXXVII.

Wir wollen, daß nach diesem neuen Grundplane die Akademie unverzüglich in Thätigkeit trete, um einstweilen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit nach geschehener Einrichtung des Lokals der Unterricht sogleich anfangen könne, und um diejenigen Punkte, welche etwa durch die gegenwärtige Konstitutionsurkunde in Absicht des zur Ausführung nöthigen Details noch unbestimmt gelassen wären, zu Unserer endlichen Entscheidung zu bringen.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am dreizehnten Tage des Monats Mai im Eintausend achthundert und achten Jahre, Unsers Reiches im dritten.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

von Krempelhuber.

6.) Organisches Edikt, die Bildung des geheimen Raths betreffend; vom 4. Juni 1808.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Haben zur Vollziehung der im III. Titel §. 2—3. der Konstitution über die Errichtung des geheimen Raths enthaltenen allgemeinen Bestimmungen folgende organische Anordnungen zu treffen beschlossen, und beschliessen hiemit, wie folgt:

Erster Titel.

Konstituirung des Personals.

Artikel 1. Wir und Unser Kronprinz wohnen den Sitzungen des geheimen Raths bei.

Dieser soll bestehen

a) aus Unseren Ministern,

b) aus zwölf, höchstens sechszehn geheimen Räthen, die Wir ernennen werden.

c) Auch Unsere Kronbeamte können während ihrer Anwesenheit in Unserer Residenz den Sitzungen des geheimen Raths beiwohnen, und nehmen alsdann ihren Platz nach Unseren Ministern.

d) Die Stelle des Generalsekretaires bei dem geheimen Rathe wird Unserm geheimen Konferenzsekretaire übertragen.

Art. 2. Die geheimen Räthe werden anfänglich von Uns nur auf Ein Jahr ernennt, und sind nicht eher,

als nach sechsjähriger ununterbrochener Dienstesleistung in dieser Eigenschaft als permanent anzusehen.

Alle Jahre mit dem 1. Oktober wird eine von Uns angeordnete Liste der geheimen Räthe erscheinen. Diejenigen, welche nicht auf dieser Liste stehen, hören von selbst auf, geheime Räthe zu seyn.

Art. 3. Der Gehalt eines geheimen Raths wird auf 4500 Gulden festgesetzt, mit Einrechnung desjenigen, den ein Mitglied wirklich schon bezieht.

Art. 4. Der Gehalt des Generalsekretaires ist 4000 Gulden; was derselbe dermal beziehet, wird gleichfalls eingerechnet.

Art. 5. Die auf Lebenszeit ernennten geheimen Räthe und der Generalsekretaire erhalten alle Vortheile der Pragmatik für den Staatsdienst, wenn sie ihnen nicht schon nach ihren bisherigen Dienstverhältnissen zustehen; so wie sie auch allen aus derselben hervorgehenden Verbindlichkeiten unterworfen sind.

Zweiter Titel.

Geschäftskreis des geheimen Raths.

Art. 1. Unser geheimer Rath ist in Gemäßheit des Titels III. §. 2. der Konstitution die höchste berathschlagende Stelle in den wichtigsten inneren Angelegenheiten Unsers Reiches.

Art. 2. Er kann sich nur auf Unsern Befehl versammeln.

Art. 3. Er hat in keinem Geschäfte die Initiative, und kann nur über diejenigen Gegenstände berathschla-

gen, welche auf Unsern Befehl von Unsern Ministern an ihn gebracht werden.

Ueber die Gegenstände, die sich zur Berathung in dem geheimen Rathe eignen, werden die Sitzungen, so oft Wir es auf den Vortrag Unserer Minister nöthig erachten, von Uns bestimmt.

Es wird nie eine Vorstellung unmittelbar an den geheimen Rath gerichtet; sondern allzeit an Uns, mit Bemerkung des Gegenstandes.

Art. 4. In Folge des §. 2. Tit. III. diskutirt und entwirft er die Gesetze und Hauptverwaltungsverordnungen nach den Grundzügen, die ihm von Uns durch die einschlägigen Ministerien werden mitgetheilt werden.

Art. 5. Ueber die an Uns gerichteten, und von Uns an ihn durch die einschlägigen Ministerien gewiesenen Fragen, den Sinn der Gesetze betreffend, hat der geheime Rath Uns sein Gutachten vorzulegen.

Art. 6. Er vereinigt mit dem Charakter der berathschlagenden Stelle den Richterlichen in allen kontentiösen administrativen Gegenständen, die auf Unsern Befehl durch die einschlägigen Ministerien an ihn gebracht werden, und für welche er die letzte Instanz nach den näheren Bestimmungen bildet, die hierüber sowohl in Beziehung auf die Gegenstände, als auf die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten nachfolgen werden.

Art. 7. Er beurtheilt

a) die Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungsstellen;

b) die Frage: ob öffentliche Beamte wegen begangenen Verbrechen vor Gericht gestellt werden können und sollen.

Art. 8. Wegen dieser Judizialgeschäfte versammelt sich der geheime Rath wöchentlich ein Mal an einem noch zu bestimmenden Tage. Bei diesen Versammlungen müssen jedes Mal zwei Drittheile der Mitglieder gegenwärtig seyn.

Dritter Titel.

Geschäftsgang.

Art. 1. Aus der Generalversammlung des geheimen Raths werden nach den ihm zugewiesenen Gegenständen drei Sektionen gebildet:

a) der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung;

b) der Finanzen, und

c) der inneren Verwaltung.

Art. 2. Jede Sektion besteht wenigstens aus drei Mitgliedern; wenn kein besonderer Präsident als Vorstand der Sektion von Uns ernennt wird, so kommen dem ältesten Mitgliede derselben die Funktionen des Dirigenten zu.

Art. 3. In den einzelnen Sektionen werden die dahin gewiesenen Gegenstände zum Vortrage in der allgemeinen Versammlung vorbereitet.

Art. 4. Die einzelnen Sektionen versammeln sich so oft, als es die Bearbeitung der ihnen zugewiesenen Gegenstände erfodert. Ein geheimer Sekretaire desjenigen Ministerialdepartements, zu dessen Geschäftskreise

der zu bearbeitende Gegenstand gehört, führt dabei das Protokoll.

Art. 5. In der Generalversammlung wird allzeit auf den Vortrag derjenigen Sektion berathschlagt, welche den Gegenstand hiezu vorbereitet hat.

Art. 6. Wenn Wir, oder Unser Kronprinz der Sitzung nicht in Person beiwohnen, so präsidirt der älteste der anwesenden Staatsminister.

Art. 7. Der Generalsekretaire führt in der Generalversammlung das Protokoll. In denjenigen Versammlungen, welche durch wichtige innere Angelegenheiten des Reichs, oder durch die zu diskutirenden Gesetzentwürfe veranlaßt werden, ist er verbunden, über jeden dieser Gegenstände ein eigenes Protokoll zu führen, welches Uns durch den einschlägigen Minister zur Genehmigung vorgelegt wird. Derselbe führt auch das Einlaufsprotokoll über die an den geheimen Rath gewiesenen Gegenstände, verwahrt die Protokolle, und sorgt für die Fertigung der nöthigen Extrakte, die von ihm unterzeichnet werden.

Art. 8. Die Erkenntnisse des geheimen Raths in kontentiösen administrativen Sachen, so wie die Entscheidungen der Anfragen, welche entweder Kompetenzstreitigkeiten der Gerichts- und Verwaltungsstellen, oder die Stellung eines öffentlichen Beamten vor das Gericht betreffen, werden in Unserem Namen, mit Bemerkung der hierüber vorausgegangenen Vernehmung des gehei-

men Raths, durch die einschlägigen Ministerien ausgefertigt.

Art. 9. Sobald die Entschliessungen des geheimen Raths in organischen Verwaltungsgegenständen, die durch den einschlägigen Minister Uns vorgelegt werden, Unsere Genehmigung erhalten haben, bilden sie Dekrete, und werden von demselben Ministerium, in dessen Geschäftskreis sie einschlagen, in Unserem Namen ausgefertigt.

Art. 10. Ergiebt sich der Fall, daß ein in dem geheimen Rathe auf Unsern Befehl in Berathung genommener Gesetzentwurf, nach Unserer durch den einschlägigen Minister zuvor hierüber erholten Genehmigung, den Reichsständen mitzutheilen ist, so wird derselbe jedes Mal durch die von Uns dazu besonders zu ernennenden Mitglieder des geheimen Raths mit den in dem organischen Edikte über die Nationalrepräsentation vorgeschriebenen Förmlichkeiten an die Versammlung der Reichsstände gebracht.

Art. 11. Ist über einen solchen Gesetzentwurf mit der Nationalrepräsentation das Erforderliche berichtiget, so kommt derselbe an das einschlägige Ministerium zurück, und wird, nachdem er Uns durch dieses zur endlichen Bestätigung wieder vorgelegt worden, auf gehörige Art ausgefertigt.

Art. 12. Ein jeder Unserer Staats- und Konferenzminister wird hiemit beauftragt, zur Ausführung

dieses organischen Edikts die in seinen Wirkungskreis einschlägigen weiteren Einleitungen so zu treffen, daß dasselbe mit Anfange des künftigen Etatsjahres in Vollzug gesetzt werden kann.

München, den 4. Juni 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

v. Biarowsky.

7.) Verordnung, die Territorialeintheilung des Königreichs Baiern betreffend; vom 21. Juni 1808.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Vermög der Konstitution Unsers Reichs I. Tit. §. 4. soll ohne Rücksicht auf die bisher bestandene Eintheilung in Provinzen das ganze Königreich in möglichst gleiche Kreise mit Rücksicht auf die natürlichen Grenzen eingetheilt werden.

Indem Wir hiebei den Zweck vor Augen hatten, Unsere lieben und geteuen Unterthanen aller Theile des Reiches mit dem wohlthätigen Bande eines gemeinschaftlichen Vaterlandes zu umfassen, haben Wir zugleich dahin getrachtet, ihnen die Vortheile näher gelegener unmittelbarer Administrationsbehörden zu verschaffen, und diejenigen Bezirke, welche durch gleichere Sitten und

die Gewohnheit langer Jahre, oder durch die von der Natur selbst bezeichnete Lage näher mit einander verbunden sind, in ihrer engeren Vereinigung zu belassen.

Von diesen Grundsätzen geleitetet, haben Wir beschlossen, Unser gesammtes Reich in folgendende Kreise einzutheilen:

1.

Mainkreis,

mit der Hauptstadt Bamberg.

Dieser begreift in sich die Landgerichte: Lauenstein, Teuschnitz, Kronach, Stadtsteinach, Weismain, Lichtenfels, Banz, Gleusdorf, Hallstadt, Scheßlitz, Zeil, Schweinfurt, Sulzheim, Ebrach, Burgebrach, Bamberg I., Bamberg II., Höchstadt, Ebermannstadt und Weischenfeld.

2.

Pegnitzkreis,

mit der Hauptstadt Nürnberg.

Dieser umfaßt die Landgerichte und Aemter: Forchheim, Neunkirchen am Brand, Pottenstein, Betzenstein, Hilpoltstein, Gräfenberg, Schnaitach, Velden, Hersbruck, Reicheneck, Lauf, Altdorf, Stadt Nürnberg, Fürth, Feucht, Schwobach, Kadolzburg.

3.

Nabkreis,

mit der Hauptstadt Amberg.

Dieser besteht aus den Landgerichten: Waldsassen, Tirschenreuth, Kemnath, Neustadt, Parkstein, Eschen-

bach, Treßwitz und Pleistein, Neunburg vor dem Wald, Waldmünchen, Nabburg, Amberg, Sulzbach und Pfaffenhofen.

4.

Rezatkreis,

mit der Hauptstadt Ansbach.

Dieser besteht aus den Aemtern: Marksteft, Uffenheim, Rothenburg I., Rothenburg II., Leutershausen, Kreilsheim, Feuchtwang, Dünkelsbühl, Wassertrüdingen, Gunzenhausen, Herrieden, Ansbach, Aurach, Lichtenau, Windsbach und Viernsberg; dann den Mediatgebieten von Hohenlohschillingsfürst u. Kirchberg, Schwarzenberg, Wiesentheid, Kastell und Limpurgspeckfeld.

5.

Altmühlkreis,

mit der Hauptstadt Eichstädt.

Dieser enthält die Landgerichte und Aemter: Neumarkt, Hilpoltstein, Roth, Abenberg, Spalt, Pleinfeld, Ellingen, Weisenburg, Heidenheim, Stauf und Geyer, Naitenbuch, Beilengries, Kipfenberg, Eichstädt, Riedenburg, Ingolstadt, Karlskron, Neuburg, Rain, Donauwörth, Monnheim, und die Grafschaft Pappenheim.

6.

Der Oberdonaukreis,

mit der Hauptstadt Ulm

ist zusammengesetzt aus den Landgerichten: Nördlingen, Höchstädt, Wertingen, Dillingen, Burgau, Günzburg, Roggenburg, Illertißen, Söflingen, Elchingen, Alpeck,

Geislingen, dann die Besitzungen der Herrn Fürsten von Oettingenspielberg, Oettingenwallerstein und Thurn und Taxis, und der Grafen Fuggerkirchberg, Weisenhorn, Glött und Nordendorf.

7.

Der Lechkreis,

mit der Hauptstadt Augsburg

bildet sich aus den Landgerichten: Schrobenhausen, Aichach, Friedberg, Göggingen, Zusmarshausen, Ursberg, Schwabmünchen, Landsberg, Buchlohe, Türkheim, Mindelheim, Kaufbeuern, Ottobeuern, Stadt Memmingen, dann den Mediatbesitzungen des Herrn Fürsten Fuggerbabenhausen, Grafen Fuggerkirchheim, und den Herrschaften Buxheim, Winterrieden, Thanhausen und Edelstetten.

8.

Der Regenkreis

mit der Hauptstadt Straubing

faßt in sich die Landgerichte: Cham, Wetterfeld, Burglengenfeld, Parsberg, Heman, Kellheim, Abensberg, Pfaffenberg, Stadt am Hof, Straubing, Mitterfels, Viechtach und Kötzting.

9.

Der Unterdonaukreis,

mit der Hauptstadt Passau

erhält die Landgerichte: Regen, Schönberg, Wolfstein, Wegscheid, Passau, Vilshofen, Griesbach, Pfarrkirchen, Landau und Deggendorf.

10.

Der Isarkreis,

mit der Hauptstadt München

enthält die Landgerichte: Pfaffenhofen, Moosburg, Landshut, Erding, Freising, Dachau, München, Schwaben, Starenberg, Wolfratshausen, Miesbach, Weilheim, Tölz und Werdenfels.

11.

Der Salzachkreis,

mit der Hauptstadt Burghausen

besteht aus den Landgerichten: Vilsbiburg, Eggenfelden, Simbach, Mühldorf, Burghausen, Wasserburg, Troßburg, Rosenheim, Traunstein und Reichenhall.

12.

Der Illerkreis,

mit der Hauptstadt Kempten

umfaßt die Landgerichte: Leutkirch, Grönenbach, Obergünzburg, Oberdorf, Schongau, Füßen, mit dem Amte Vilsfonthofen, Kempten, Immenstadt, Weiler, Wangen, Ravensburg, Tetnang, Buchhorn, Lindau, Bregenz, Innerbregenzerwald, Dornbirn, Feldkirch, Sonnenberg, Montafon.

13.

Der Innkreis,

mit der Hauptstadt Innsbruck

bildet sich aus den Landgerichten: Kufstein, mit dem Amte Auerburg, Ratenberg, Schwatz, Innsbruck, Reute, Telfs, Landeck und Fürstenburg.

14.

Der Eisackkreis,

mit der Hauptstadt Brixen

begreift in sich die Landgerichte: Meran, Botzen, Klausen, Brixen, Brunegg, Sillian und Lienz.

15.

Der Etschkreis,

mit der Hauptstadt Trient

enthält die Landgerichte: Cles, Male, Welschmez, Vezzano, Trient, Civezzano, Pergine, Levico, Cavalese, Roveredo, Riva, Stenico Condino und Tione.

Gegenwärtige neue Territorialeintheilung Unsers Reichs lassen Wir hiemit durch das Regierungsblatt mit dem Befehle zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß vom 1. Oktober des gegenwärtigen Jahres anfangend, mit welchem Zeitpunkte dieselbe in allen Verwaltungszweigen in Wirksamkeit gesetzt wird, in allen öffentlicheu Verhandlungen keine anderen Benennungen, als wie sie oben bezeichnet sind, gebraucht, und die bisherigen Provinzialbenennungen durchgehends unterlassen werden sollen.

München, den 21. Juni 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

Großherzogthum Baden.

1.) Neue Rangordnung; vom 5. Juli 1808.

Karl Friderich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Hausen, Mößkirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau; zu Thengen; zu Krautheim; zu Werthheim; zu Neidenau und Billingheim, auch zu Hägnau u. s. w.

Fügen hiermit zu wissen:

Als Wir in den Jahren 1800 und 1803 die Rangverhältnisse Unserer Hof- Zivil- und Militairdiener der obern Kathegorien durch eine Rangordnung festsetzten, waren Wir von der wohlmeinenden Absicht ausgegangen, die in den Dienst so nachtheilig einfließenden Rangstreite zu beseitigen; und Wir glaubten die Unserem Dienerstande nach seinen stufenweisen Verhältnissen gebührende Ansprüche auf öffentliche Achtung nach der Wichtigkeit der Stellen und so bestimmt, wie möglich, ausgezeichnet zu haben.

Allein! dieser Absicht hat der Erfolg nicht entsprochen; vielmehr haben Wir mit Bedauern wahrnehmen müssen, wie verderblich die nur zur Aufmunterung im Dienste, als Zeichen Unsers Wohlwollens verliehenen Titel auf die Staatsverwaltung nicht nur, sondern auch

auf die öffentliche Meinung hie und da eingewirkt, und dadurch dem Volkscharakter selbst eine widrige Richtung gegeben haben.

Um nun alle aus diesem Rang und Titelwesen hervorgegangenen Nachtheile so viel es für den Augenblick möglich ist, zu entfernen, und diese Gegenstände auf einfache Grundsätze zurückzubringen, und so die dem Staatsdiener gebührende Auszeichnung zu versichern, sehen Wir Uns bewogen, sowohl die ältere als die erneuerte Rangordnung von den Jahren 1800 und 1803 hiermit aufzuheben, ihre Wirkungen für die Zukunft als ungültig und kraftlos zu erklären, und an deren Stelle folgende allgemeine Normalbestimmungen eintreten zu lassen:

I. Rang ohne Amt wird im Dienst nicht mehr Statt finden.

II. Titel leiten ihre Benennungen einzig vom Amte ab, dieses nur drückt das Gepräge auf, durch welches die Würde des Staat iieners bezeichnet wird.

III. Nach dem höhern oder mindern Antheil eines Amtes an der Staatsverwaltung, also nach dessen Wichtigkeit, bestimmt sich das Rangverhältniß der Staatsdiener. Je näher daher ein Staatsdiener mit Uns in Berührung gebracht ist, desto reicher werde ihm der Antheil des Glanzes, der von Unserer Regentenwürde ausstralt; desto ausgezeichneter die Achtung des Staatsdieners, der eine solche Stelle bekleidet.

Nach diesen Grundzügen stehen nun

A. in dem I. Rang

a) die Staatsministerien und zwar in folgender Ordnung:

1) Das Staats- und Kabinetsministerium.

2) Das Justizministerium.

3) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

4) Das Ministerium des Innern.

5) Das Finanzministerium.

6) Das Kriegsministerium.

Mit Diesen stehen auf gleicher Stufe

b) die Chefs der Hofstäbe:

1) Der Großhofmeister.

2) Der Oberstkämmerer.

3) Der Oberstmarschall.

4) Der Oberststallmeister.

5) Der Oberstjägermeister.

6) Die Generallieutenants.

Ihnen folgen die Großkreutze Unserer Zivil- und Militairorden und nach Ihnen die Stäbe der Prinzen und Prinzessinnen Unseres Hauses.

In den II. Rang treten die Landeskollegien in nachstehender Ordnung:

a) Die Justizkollegien und zwar

1) Das Oberhofgericht.

2) Die Hofgerichte des Ober- Mittel- und Unterrheins.

b) Die administrativen Kollegien; nemlich

1) Unser Oberkirchenrath und die Vikariate.

2) Die Regierungen } nach der Reihefolge, wie bei
3) Die Kammern } den Hofgerichten.

Die bisher bestandenen Generalkommissionen schliessen sich zu den Kollegien an, zu welchen sie gehören.

Die Generalmajors haben gleichen Rang mit den Präsidenten der Landeskollegien.

Im III. Range stehen die nachgeordneten Justiz- und Administrativstellen, wohin

1) die Landvogteien;
2) die Oberforstämter;
3) die Landämter mit den Phisikaten, Spezialaten, Inspektionen und Schulvisitaturen;
4) die Forstinspektionen und Forstmeistereien;
5) die Gefällverwaltungen; wozu die unteren Forst- und Jagdstellen gehören.

Die Unterordnung des Personals in jedem Zweige der Zivilstaatsverwaltung, so wie bei den Hofchargen und dem Militairstande bleibt wie bisher dieselbe.

B. Die Rangverhältnisse der Hof- Zivil- und Militairstellen gegen einander bestimmen sich nach der Natur der Veranlassungen des Zusammentreffens; so daß bei Zivilfeierlichkeiten die Hof- mit den Zivildienern in den höhern, das Militaire in den andern Rang trit. — Bei Militairfesten geht das Militaire vor, die Hof- und Zivildiener folgen.

C. Mit der Kathegorie eines Jagd= oder Hofjunkers bei dem Hofdienste, mit der Eigenschaft eines Raths bei dem Zivil= und geistlichen Stande, so wie mit Der eines Offiziers bei dem Militairstande und so aufwärts ist die Eigenschaft verliehen, an den öffentlichen allgemeinen Hoffeierlichkeiten bei Hofe zu erschei= scheinen; bei den gewöhnlichen Hoftagen muß eine Einladung vorhergehen, welche die einschläglichen Hofstäbe anzuordnen und zu besorgen haben, und wo das bereits bestehende Verhältniß des Maitrerangs noch fort beobachtet werden kann.

D. Nur die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung beobachten unter sich die ad A. ausgezeichnete Ordnung. Die einzelnen Diener stehen hier wechselseitig zu sich in ganz keinem Rangverhältnisse, da sie vereint nur den Zweig der Staatsverwaltung repräsentiren. Es kann daher kein Gegenstand der Klage oder eines Anspruchs seyn, wenn Wir für das Beste des Diensts erachten, aus den Kollegialmitgliedern einem derselben die Verwaltung einer Obernstelle der Landbeamten zu übertragen.

E. Wo mehrere Diener von verschiedenen Staatsverwaltungsstellen aus demselben Range zusammen treffen, und unter ihnen irgend ein Anstand wegen Rangverhältnissen entstehen sollte, entscheidet der bisher eingeführte Grad; so daß der Präsident des einen Zweigs dem Direktor des Andern u. s. w. vorgeht. Sind die=

selben von gleichem Grade, so entscheidet die Anciennität über den Vortrit.

F. In einer und derselben Verwaltungsbranche geht der Diener des höhern Grades dem des Mindern vor; und die gegenwärtigen Diener von gleichem Range roulliren nach dem Besitzstande, die künftig eintretenden Diener aber roulliren nach der letzten Dienstanstellungszeit; so daß der in ein Kollegium tretende Diener den letzten Platz einzunehmen hat, und seine frühere Dienstzeit nicht gerechnet wird.

G. Da wo vermischte Kommissionen aus dem Zivil- und Militairstande zusammen treten, entscheidet der bisherige Rang unter den Kommissarien; so, daß z. B. Obriste und Landvögte sich nach dem Datum des Dienstpatents richten, da sie bisher in derselben Rangklasse standen; Majors aber den Hofgerichtsräthen vorgehen, da Jene zu einer höhern Rangklasse gehören, als Diese.

H. Das Prädikat: Exzellenz, gebührt künftig nur den Chefs der Hofstäbe, den Staatsministern, den Großkreutzen der Zivil- und Militairorden, den Generallieutenants, dem Oberhofrichter.

I. Diejenigen, welchen Wir Titel, die ihr Amt nicht bezeichnet, verliehen haben, mögen zwar derselben sich fortbedienen; aus dieser Begünstigung aber soll weder ein Vorrecht, noch ein persönlicher Vorzug für sie hervorgehen; und da Wir zu den Einsichten Unserer

Staatsdiener Uns versehen, daß sie nicht werden scheinen wollen, was sie nicht sind; so erwarten Wir, daß sie von dieser Erlaubniß kaum mehr einigen Gebrauch machen werden; indem derselbe, mit einziger Ausname Unserer Geheimenräthe und der Professoren Unserer Universitäten, welche ihre Titel noch fortzuführen berechtigt sind, in Dienstverhältnissen nicht mehr gestattet wird. Die Abtheilung unter adeliche und gelehrte, wirkliche und titular Geheimeräthe soll aber künftighin aufhören.

K. Unsere Diener führen also künftighin nur die Benennung ihrer Stelle, die sie bekleiden. Es soll daher kein Diener, welchen Standes er auch sey, einen andern Titel führen, als die Benennung, welche deutlich und maßgebend mit seiner Amtsstelle oder Funktion übereinkömmt. Die Räthe der Landeskollegien sollen also bestimmt nur den Titel von der bekleidenden Stelle führen, so zwar, daß z. B. in Regierungen nur Regierungsräthe, in Kammern nur Kammerräthe, in Hofgerichten nur Hofgerichtsräthe u. s. w. bestehen. Eben dieses ist mit dem Kanzleipersonale zu beobachten. Der Hof- und Staatskalender wird darüber das Nähere bestimmen.

L. Bekleidet ein Diener mehrere Stellen zugleich, so entscheidet die höhere Stelle für die Benennung. In Dienstgeschäften giebt die eigentliche Amts- und Dienstwürde den Rang, und haben nebenbei bekleidete Hofchargen auf denselben keinen Einfluß.

M. Bei dem freiwilligen Austrit eines Dieners aus Unserem Dienste werden Wir ihm die in demselben verdiente Ehre nicht entziehen; sondern die geführten Titel als Bezeichnung seiner Verdienste gerne belassen. Eben so behält der wegen phisischer Untauglichkeit, oder wegen einer Staatsverfügung schuldlos zur Ruhe gesetzte Diener seine Titel bei.

N. So wie das Streben nach Titeln nur ein Mißtrauen verräth, durch eignen innern Werth etwas zu gelten, werden künftig nur selten noch Gesuche um Titelverleihungen an Uns gebracht werden; besonders da Wir hiermit erklären, daß Wir im Staatsdienste, nur in dem einzigen Falle, wo Dienste ohne eigentliche Stelle wie z. B. bei Spezialaufträgen, ausserordentlichen Missionen rc. Statt finden, Titel zu verleihen Uns vorbehalten.

O. Ausser dem Staatsdienste jedoch, wo besondere Staatsrücksichten Uns Titelverleihungen anrathen, behalten Wir Uns, solche an verdiente In- und Ausländer zu ertheilen, hiermit ausdrücklich vor. Jedoch erneuern Wir auch hier die Vorschrift, daß bei einer nachher stattfindenden Anstellung der ertheilte Titel durch jenen der Dienststelle ersetzt wird.

Nach diesen Normen glauben Wir nun Rang und Titel auf ihre einfache Natur zurückgebracht, dadurch Unserm Staatsdienste wohlthätige Einflüsse bereitet, und die öffentliche Meinung von der Würdigung Unserer Diener berichtigt zu haben.

Wird man vollends aufhören, Rang und Titel, welche nur dem öffentlichen Leben, und in diesem den Dienern nur — nicht ihren Frauen — angehören, in das Privatleben überzutragen, so wird der gesellige Umgang eine freiere Bewegung, die äussere Kultur wird leichtere Formen zum Vortheile der Innern gewinnen; — und so mögen denn — was Wir sehnlich wünschen, alle Nachtheile des Titelwesens aus Unsern Staaten verschwinden!

Wir erwarten, daß diese Verordnung nach der Reinheit Unserer Gesinnungen werde geehrt werden, und Wir machen die Staatsbehörden noch besonders verbindlich, in ihren Anträgen an Uns sich hiernach schuldigst zu achten und die einlaufenden Gesuche zu verbescheiden.

Diese Verordnung soll nicht nur durch das Regierungsblatt, sondern auch durch die Provinzialblätter sogleich bekannt gemacht werden. Hieran geschieht Unser Wille.

Gegeben Karlsruhe, am 5. Juli 1808.

Karl Friderich.

(L. S.)

Vt. E. Frhr. von Dalberg.

Auf Sr. königl. Hoheit Spezialbefehl.

Vt. E. Fein.

2.) Organisation der obersten Staatsbehörden; vom 5. Juli 1808.

Karl Friderich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Fügen hiermit zu wissen:

Die Reihefolge der wichtigsten Veränderungen, welche die Auflösung der Verfassung des teutschen Reichs und die Bildung des rheinischen Bundes herbeigeführt haben; die Einverleibung so verschiedenartiger Lande in Unsern Staat; die Wahrnehmung, daß, ungeachtet der von Uns erlassenen Konstitutivverordnungen, besonders derjenigen vom 20. Merz vorigen Jahrs, neue Verfügungen nothwendig sind; die vielfältigen Erfahrungen über die, den Zeitforderungen mehr entsprechenden Verwaltungsformen; die jüngsten Vorgänge endlich in den beiden größern Bundesstaaten Baiern und Westphalen sprechen das Bedürfniß stärker als je aus, Unserm Großherzogthum eine Grundverfassung und zweckmässigere Verwaltungsordnung zu geben.

Wir sind daher entschlossen, die Staatsverwaltung auf einfache und pragmatische Grundsätze, welche dem Geist der Zeit entsprechen, zurückzuführen; Wir wollen, daß, nach Inhalt der darüber bereits erlassenen Reskripte, die verschiedenen Provinzialgesetzgebungen aufgehoben, und der Code Napoléon, als das vorzüglichere Resultat gesetzgebender Weisheit, mit einziger Rücksicht auf die, wegen der Landeseigenheiten noth-

wendigen Modifikationen und der in Frankreich wieder neuerdings eingeführten fideikommissarischen Eigenthumsverhältnisse eingeführt werde. Wir wollen, daß mit Anfang des Jahrs 1809 diese Einführung Statt finde. Wir wollen ferner ein gleichförmiges, auf richtigen Verhältnissen beruhendes Abgabesistem gegründet, durch Tilgung der durch die Kriegsverhältnisse angewachsenen Schuldenmasse den Staatskredit erhoben, und mittelst einer Landesrepräsentation, wie sie in Westphalen und Baiern eingeführt worden, das Band zwischen Uns und dem Staatsbürger noch fester, wie bisher, geknüpft wissen. Wir wollen, daß mit dem Geiste der Humanität und des Rechts, welcher — Wir können es mit Beruhigung sagen — seit sechs Jahrzehenden Unsere Regentenhandlungen geleitet hat, auch in dem Getriebe der Verwaltungszweige mehr Einheit und Zusammenhang, in den Geschäftsformen eine größere Einfachheit, und in der Vollziehung die möglichste Schnelligkeit und Kraft hervorgehe. Dies sind die aus dem Gefühle Unserer Regentenpflicht hervordringenden Wünsche, und es ist das Resultat reifer Betrachtungen, wenn Wir Uns bewogen sehen, nach dem Gehalt und der Wichtigkeit derselben Folgendes zu befehlen:

Wir heben das bisher bestandene Geheimeraths-kollegium, als oberste Staatsbehörde, hiermit völlig auf, und die Zentralverwaltung theilt sich, mit Rücksicht auf das Reskript vom 20. Merz vorigen Jahres,

I. in fünf Ministerialdepartements, nemlich:

1) der Justiz;

2) der auswärtigen Verhältnisse;

3) des Innern;

4) der Finanzen;

5) des Kriegswesens.

Die Geschäftssphäre eines Jeden und die darin zu beobachtende Ordnung wird durch ein eigenes, das vorige erläuterndes Reskript vorgezeichnet werden. Im Allgemeinen aber hört die bisher stattgefundene Kollegialform der Departements auf. Es wird jedem Ministerialdepartement ein Minister vorgesetzt, ihn supplirt bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit der erste vortragende Referent, welcher den Titel eines Ministerialdirektors trägt. Den Departements werden so viele Referenten beigegeben, als die Masse der Geschäfte es erfordert. Sie tragen den Titel geheime Referendarien. Mehrere Ministerien können in Einer Person vereinigt seyn.

II. Um Unsere höchste Person bilden Wir einen Kabinetsrath. Mitglieder desselben sind, ausser den weiter unten genennten, die dazu durch speziellen Auftrag einberufenen Individuen. Sie tragen den Titel von Staatsräthen. Jenen ausser Unserer Residenz angestellten, aber zu Kabinetsarbeiten einberufenen Staatsräthen wird ein Ersatz für Reise und Dauer der Anwesenheit regulirt. Im Fall der Minister eines Departements den Zutrit erhält, so hat ihn zugleich bei etwaiger Verhinderung der ihn supplirende Direktor. Im

Fall der Staats- und Kabinetsminister, oder der Kabinetsdirektor abwesend oder verhindert sind, werden dieselben durch Unsern speziellen Auftrag supplirt. Der Kabinetsrath wird durch Uns selbst, bei Unserer Abwesenheit oder Verhinderung von dem Kabinetsminister oder Direktor präsidirt. Der Staatssekretaire hat die Aufsicht und Leitung der Kanzlei. Alle Angelegenheiten, welche vor Unsere höchste Person zu bringen sind, alle Verfügungen, welche auf Unsere besondere Befehle veranlaßt werden, gehen durch den Kabinetsrath. Derselbe hat wöchentlich zwei Sitzungen. Jeder Chef eines Departements, welcher in dieselbe zu schnellerer Erledigung eines Geschäftsgegenstandes berufen wird, hat den Vortrag desselben, und kann den einschläglichen Referenten mit sich bringen. Alles, was aus den Departements in den Kabinetsrath kömmt, geht in Berichtsform, mit Anschluß der Hauptakten, wo es nothwendig ist. Bei Unserer Anwesenheit im Kabinetsrath sind die Stimmen der Mitglieder desselben berathschlagend, in Unserer Abwesenheit nach der Mehrzahl entscheidend. Bei gleichen Stimmen giebt der Kabinetsminister den Ausschlag. Jedoch sind Uns die gefaßten Beschlüsse vorzulegen. Alle Ausfertigungen des Kabinetsraths werden von dem Staats- und Kabinetsminister unterzeichnet, und von dem Staatssekretaire kontrasignirt. Jene Ausfertigungen, welche öffentlich kund gemacht, und mit Unserer höchsten Unterschrift begleitet seyn müssen, werden von dem Staats- und Kabinetsminister kontrasignirt. Der

Staats- und Kabinetsminister trägt Uns jene Beschlüsse vor, welche in Unserer Abwesenheit gefaßt worden und Unsere höchste Sanktion erfordern.

III. Zur Vorbereitung der Gegenstände von grössrer Wichtigkeit, Entwerfung von Grundgesetzen und Hauptverordnungen nach ihren Grundzügen; besonders was Auflagen und Finanzgesetze, Landesverfassung u. s. w. betrift; so wie die Frage: ob ein Verwaltungsbeamter von jeder Klasse entsetzt, oder vor Gericht gestellt werden soll? — konstituiren Wir einen Staatsrath. Staatsräthe sind in Zukunft alle Mitglieder des Kabinetsraths, die Staatsminister, die Ministerialdirektoren, der Vorstand des Oberkirchenraths, die Präsidenten der Landeskollegien und ihre Direktoren. Mit Ausname der Staatsräthe im Kabinet und der Staatsminister können die übrigen nur dann in den Sitzungen erscheinen, wenn sie berufen werden. Staatsräthe sowohl, als jeder andere Staatsdiener, können aber vor fünfjährigem Dienst auf keine lebenslängliche Anstellung Anspruch machen; keiner endlich kann wegen Versetzung einen Anspruch erheben; Wir versprechen denselben jedoch, daß bei Versetzungen in finanziellen Verhältnissen ohne rechtliches Urtheil Niemand zurückgesetzt werden soll.

Der Staatsrath wird durch Uns auf Unsern höchsten Befehl, oder mit Unserer Genehmigung durch den Staats- und Kabinetsminister zusammen berufen, durch Uns oder durch Unsern Staats- und Kabinetsminister dirigirt, wobei der Staatssekretaire das Protokoll führt.

Mitglieder dieses Staatsraths sind:

1) Ordentliche: die Departementalminister, oder die sie supplirenden Direktoren, ferner die Staats- und Kabinetsräthe.

2) Ausserordentliche Mitglieder: jene Referenten, welche den Betref bearbeitet haben.

Den sukzessionsfähigen Mitgliedern des großherzoglichen Hauses männlichen Geschlechts, wenn sie das achtzehnte Jahr erreicht haben, steht es zu, den Staatsrath zu besuchen, und derselbe wird ihnen, wenn sie anwesend sind, angesagt. Ausserdem hat auch der nächste Erbe des großherzogl. Hauses das Recht, jeder Sitzung des Kabinetsraths beizuwohnen.

Es ist Unser höchster Wille, daß die im Staatsrath zur Deliberation genommenen Fragen nach der Mehrzahl der Stimmen entschieden werden sollen, wobei die Referenten nur vota deliberativa haben. Die Ausfertigungen in Folge der Beschlüsse des Staatsraths gehen in das Kabinet zur Unterschrift und Vollziehung zurück.

Zu denen in dieser neuen Organisation benennten Stellen ernennen Wir:

I. Für das Kabinetsministerium.

Kabinetsminister: Den geheimen Rath, Freiherrn von Gemmingen zu Bonfelden.

Kabinetsdirektor: provisorich, Unsern Gesandten am kaiserlichfranzösischen Hofe und seitherigen geheimen Rath Freiherrn von Dalberg.

Staatsrath und Staatssekretaire: Den seitherigen geheimen Hofrath von Schmiz.

Zu dem Kabinetsrath berufen Wir:

Den seitherigen geheimen Rath und jetzigen Ministerialdirektor Hofer.

Den seitherigen geheimen Rath und jetzigen Staatsrath Klüber;

Bis derselbe seine angefangenen Vorlesungen auf der Universität Heidelberg beendigt hat und an Unser Hoflager eintrit, den seitherigen geheimen Rath Fein.

Zu Kabinetssekretaires:

Den seitherigen Advokaten Fein.

Den seitherigen Legationssekretaire Bouginé.

Für das Büreau:

Den seitherigen geheimen Sekretaire Kistner.

Den seither bei der Kabinetskanzlei angestellten Sekretaire Weiß.

Den Rechtskandidaten Büchler.

II. Für das Departement der Justiz.

Minister: Unsern seitherigen Justizminister Freiherrn von Gayling.

Ministerialdirektor: Unsern seitherigen geheimen Rath Brauer.

Geheime Referendarien: Unsere bisherigen geheimen Räthe Reinhard, Fein, Oehl, und den seitherigen geheimen Referendaire Wohnlich.

Das Sekretariat und die Kanzlei behalten das bei dem seitherigen Justizdepartement des aufgehobenen geheimen Rathskollegii bestandene Personale, nemlich:

Ministerialsekretaire: Walther.

Kanzleipraktikant: Eichrodt,

Expeditor: Klein.

Registrator: Klein.

Kanzlisten: Strohmeyer, Solliwa und Krieger.

Kanzleidiener: Ludwig.

III. Für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Minister: Unsern seither diesem Departement vorgestandenen Minister, Freiherrn von Edelsheim.

Ministerialdirektor: Unsern seitherigen geheimen Rath Meier.

Geheime Referendarien: Unsere seitherigen geheimen Räthe Herzog und Wielandt.

Ministerialsekretaire: Den Legationsrath Gerstlacher.

Kanzleipraktikant: von Roggenbach.

Registrator: Crusius.

Expeditor: Krauth.

Kanzlisten: Herbich und Barbiche.

Kanzleidiener: Bauer, Vater und Sohn.

Zu besondern Aufträgen sollen, wie bisher, die geheimen Legationsräthe Hauber, Tissot, Groos und von Helmstädt bestimmt bleiben.

IV. Für das Departement des Innern.

Minister: Unsern seitherigen Hofrichter in der Provinz Unterrhein, Freiherrn von Hacke.

Ministerialdirektor: Unsern seitherigen geheimen Rath Grafen von Benzelsternau.

Geheime Referendarien:

Unsern seitherigen geheimen Rath Eichrodt.

Den seitherigen geheimen Rath Herzberg.

Den seitherigen geheimen Referendaire Sensburg.

Den seitherigen geheimen Referendaire v. Gulat.

Den seitherigen geheimen Hofrath von Zyllnhardt.

Ministerialsekretaires:

Den seitherigen Regierungsrath Uhrhan.

Die seitherigen geheimen Sekretaires Roth und Dahmen.

Registrator: Wollschläger.

Registraturkanzlist: Braunagel.

Expeditor: Jakobi.

Kanzlisten: Weiß, Oesterle und Hugo.

Kanzleidiener: Eisen.

V. Für das Departement der Finanzen.

Minister: provisorisch, Unsern Gesandten am kaiserlich-französischen Hofe, Freiherrn von Dalberg.

Ministerialdirektor: Unsern seitherigen geheimen Rath Hofer.

Geheime Referendairen:

Die seitherigen geheimen Referendarien Klose, Holzmann, von Stöcklern.

Den seitherigen geheimen Finanzrath von Lamezan.

Den seitherigen geheimen Rath Fischer für die Militairgegenstände.

Den seitherigen Oberforst- und Bergrath Volz für das Bergwesen.

Ministerialsekretaires:

Den seitherigen Kanzleirath Heidenreich.

Die seitherigen geheimen Sekretaires Nebenius und Reinhard.

Oberrevisoren: Die seiherigen Kammerräthe Walther und Gyser.

Revisor: Den seitherigen Revisor Kistner.

Registrator: Leuchtlen.

Registraturakzessist: Ziegler.

Kanzlisten: Dollhofen; Gehres; Hörlin; Krieger und Lissignolo.

Kanzleidiener: Rothhardt.

Dem Departement der Finanzen ist subordinirt:

Die Generalforstkommission.

Wir stellen derselben als Forstdirektor voran:

Den seitherigen Oberforstmeister von Kettner;

Und ernennen zu Mitgliedern derselben:

Als Oberforsträthe:

Den Oberforstmeister von Wallbrunn.

Den Forstrath Laurop.

Den Forstmeister Jägerschmidt in Gernsbach.

Korrespondirende Mitglieder derselben sind:

Der seitherige geheime Hofrath Gmelin.

Oberforstrath Gatterer, Professor in Heidelberg.
Oberbergrath Ehrhardt zu Rastadt.
Gartenbaudirektor Zeyher zu Schwetzingen.

Das Sekretariat soll wie bisher durch den Praktikanten Walther versehen werden.

Registrator: Thill.
Expeditor: Kempf.
Kanzlist: Zittel.
Kanzleidiener: Pfann.

Dem Departement des Innern sind untergeordnet:

A. Die Generalstudienkommission.

Wir besetzen sie hiermit mit demselben Personale, aus welchem sie bisher bestanden, nemlich:

Für das Direktorium, mit dem Ministerialdirektor vom Departement des Innern,
Den Grafen von Benzelsternau.

Als Räthen, mit dem geheimen Referendaire Eichrodt von demselben Departement, und
den Kirchenräthen: Sander, Ewald und Brunner.

Das Sekretariat soll von dem Ministerialsekretaire Roth, wie bisher, versehen werden.

B. Die Generalsanitätskommission.

Wir ernennen dabei

Zum Direktor: Unsern seitherigen geheimen Rath Schrickel.

Zu Mitgliedern, als Medizinalräthe:
Den seitherigen Oberhofrath Schweickhardt, in der Eigenschaft eines Vizedirektors.

Den seitherigen geheimen Hofrath Maler.

Den seitherigen geheimen Hofrath Flachsland.

Den seitherigen geheimen Hofrath Gmelin.

Den Regierungsrath von Türkheim.

Die Medizinalräthe Zandt und Herbst.

Den Kammerrath Vierordt.

Das Sekretariat hat der Ministerialsekraire Dahmen, wie bisher, fort zu versehen.

Dem Departement des Innern ist ferner untergeordnet:

C. Die Generalstaatsanstaltendirektion.

Wir ernennen

Als Direktor derselben: Unsern seitherigen geheimen Rath Reinhard.

Zu Mitgliedern:

Den geheimen Referendaire Eichrodt vom Departement des Innern.

Den seitherigen geheimen Hofrath Wielandt.

Den Kammerrath Kaufmann.

Zum Revisor: Den Rechnungsrath Gebhardt, zugleich Brandversicherungsrevisor.

Sekretaire: Becker.

Kanzlist: Müller.

Kanzleidiener: Elber.

VI. Für das Kriegsdepartement.

Ernennen Wir

Zum Minister: Unsern General der Kavaleri, Freiherrn von Geusau.

Beigegeben sind:

Der geheime Referendaire im Finanzdepartement Generalauditeur Fischer.

Der Generalmajor Stockhorner von Stareyn.

Der Obristlieutenant Stolze.

Der Kriegsrath und Oberkriegskommissaire Reich.

Der Kriegsrath Fröhlich.

Der Obristlieutenant von St. Julien.

Der Major und Montirungskommissaire Fleck.

Für das Kriegskommissariat und Zahlamt:

Kriegskommissaire Hauer.

Kriegskommissaire Obermüller.

Kontrolleur der Kriegskasse: Herrmann.

Kriegszahlmeister: Mozer.

Für das Sekretariat:

Ministerialkriegssekretaire Brieff.

Sekretaire Eckardt.

Registratoren: Beck und v. Pfeiffer.

Kanzleidiener: Mez.

Wir versehen Uns, daß in Folge des bisher bewiesenen Diensteifers, und des Unsern höchsten Vorschriften gebührenden Gehorsams ein jeder der hier aufgerufenen Staatsdiener seinem neuen Dienstverhältnisse mit Eifer entgegengehen, und ferner seine Kräfte dem allgemeinen Wohl widmen werde. Sollte aber irgend einer unter denselben diese erneuerte Anstellung in seine häuslichen Verhältnisse zu nachtheilig eingreifend achten; so wollen Wir zwar seinen im Wege der Ordnung anzu-

bringenden schicklichen Vorstellungen nach aller Billigkeit das Gehör gerne gestatten; Er hat aber indessen die ihm angewiesene neue Stelle sogleich, unter dem Verlust seiner Aktivität mit halbem Gehalt für den Weigerungsfall, anzutreten, wobei Wir die Zusicherung ertheilen, daß den ortwechselnden Staatsdienern die Zugskosten nach einem billigen Maßstab vergütet werden sollen.

Von dem 20. Juli dieses Jahres an soll diese Geschäftsbehandlung in Ausführung gebracht werden, und ist dieses höchste Reskript sogleich durch das Regierungsblatt und durch die Provinzialblätter gehörig bekannt zu machen. Hieran geschieht Unser Wille!

Gegeben in Unserer Residenzstadt Karlsruhe, am 5. Juli 1808.

Karl Friderich.
(L. S.)
Vt. E. Frhr. von Dalberg.
Auf Sr. königl. Hoheit Spezialbefehl.
Vt. E. Fein.

3.) Geschäftsordnung der obern Staatsbehörden; vom 5. Juli 1808.

Karl Friderich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Fügen hiermit zu wissen:

In Folge der vorgezeichneten Ministerialorganisation haben Wir diesen Obernstaatsbehörden folgenden Geschäftskreis angewiesen:

I. Geschäftsgegenstände.

A. Kabinet.

Es werden in dem Kabinet bearbeitet:

1) Alle bei Serenissimo einlaufenden Depeschen und übergebenen Bittschriften werden dem Kabinetsminister zugestellt, und sogleich in das Protokoll eingetragen.

2) Alle Systematica, wodurch die allgemeinen Verfassungs- und Verwaltungsgrundsätze festgesetzt und vorgeschrieben werden.

3) Alle Familien- und Hausangelegenheiten, Hausverträge, und was sonst noch in das Privatfürstenrecht einschlägt; es betreffe nun den regierenden Stamm, oder die Nachgebornen des Hauses, deren Appanage, Einrichtung, Verheurathung oder sonst persönliche Verhältnisse derselben.

4) Alle Hofordens- und Ziviluniformsangelegenheiten.

5) Alles Hof- und Staatszeremoniel.

NB. Ist darüber mit der einschlägigen Hofbehörde zu kommuniziren.

6) Die Direktion des Generallandesarchivs.

7) Die Aufsicht und Leitung des jährlich zu publizirenden Staatshandbuches.

8) Die Angelegenheiten der dem Hof angehörigen Kunstanstalten, als: Bibliotheken, Kunstsammlungen, Theater — überhaupt was die bildenden Künste betrift.

B. Justizministerium.

Der Geschäftskreis des Justizministers umfaßt:

1) Die ganze Rechts- und Strafgesetzgebung.

2) Alle Grenz- und Hoheitsverhältnisse gegen das Ausland sowohl als mit den Standes- und Gutsherren.

Diese Gegenstände benehmlich mit dem Departement des Innern, und insoferne es diplomatische Verhandlungen betrift, mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

3) Die Oberaufsicht über alle höheren und niederen Gerichte im Lande und über die gesammte Verwaltung der Streit- und Strafgerechtigkeitspflege.

4) Die Besetzung aller Stellen im Justizfache mit den dazu gehörigen Individuen. Findet sich die Stelle eines Justizbeamten mit einer Andern vereinigt, so hat das Justizdepartement den ersten Antrag zu machen.

5) Alles, was die Leitung der Gerichtspolizei, ferner das Tax- Sportel- Stempelpapier- Notariats- und Depositenwesen betrift.

6) Die zur regentamtlichen Kognition erwachsenden persönlichen und Familienangelegenheiten der Standesherren und des Landadels.

7) Alle Lehensachen, es seyen Thron- Ritter- oder Kammerlehen.

8) Die Aufsicht über die einzurichtenden Landtafeln, oder Erbkauf- und Hipothekenbücher, über kanzleisäßige Güter und über das Kreditwesen der Kanzleisäßigen.

9) Alle bisher von dem Polizeidepartement bearbeiteten Religionsgegenstände, wohin die Oberaufsicht über den Landesbischof und dessen Vikariat, so wie über die protestantischen Konsistorien gehört.

C. Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Zum Geschäftskreis dieses Departements gehören:

1) Alle diplomatischen Angelegenheiten, als: Verhältnisse mit auswärtigen Souverainen, Traktaten, Kriegs- und Friedenssachen, rheinische Bundesangelegenheiten, Verhandlungen mit Gesandten und Agenten auswärtiger Höfe, Vorstellungen bei Staatsaudienzen.

2) Die Anstellung der Gesandten bei fremden Höfen und Vorschlag des Gesandtschaftspersonals.

3) Alle Anstellungen und Beförderungen der diesem Departement angehörigen, oder ihres Diensts wegen unter dessen Geschäftskreis geeigneten Personen.

4) Alle Grenz- und Hoheitsstreitigkeiten, welche durch das Departement des Innern und der Justiz bearbeitet worden, und worüber durch diese Departements diplomatische Verhandlungen eingeleitet werden müssen.

D. Inneres Departement.

Das Departement des Innern begreift:

1) Die Oberaufsicht über die den Standes- und Gutsherren überlassenen Gerechtsame und über ihre dazu angeordneten Stellen; mithin die Handhabung ihrer Freiheit und der über sie bestehenden Oberherrlichkeit.

2) Die abgeforderten Anträge über die Ertheilung von Adelsbriefen, Charakterisirung einzelner Staatsbürger, die nicht schon Diener sind ꝛc.

3) Die Ehepolizei, und Alles, was die Eingehung oder Auflösung der Ehe betrift.

4) Alle die das Schulwesen in ihren Abstufungen betreffenden Einrichtungen.

5) Sorge für alle dahin sich beziehenden Anstalten und Institute.

6) Sämmtliche, die allgemeine Landespolizei, als Bevölkerungslisten, Volkszählungen ꝛc. betreffenden Gegenstände.

7) Alles, was die Aufname oder Entlassung der Unterthanen, Aufenthaltsgestattung für Fremde, Vereigenschaftung zu dieser oder jener Freiheit, deren Verleihung und Einweisung in die diesfallsigen Schranken, betrift.

8) Die Grenz- und Markungspolizei, benehmlich mit dem Justizdepartement, wenn Kollisionen entstehen.

9) Die Gesundheitspolizei mit der Aufsicht über die Generalsanitätskommission und alle dahin einschlagenden Kommissions- und Staatsanstalten.

10) Die Feuerpolizei und Brandversicherungsanstalt.

11) Die Staßenpolizei, Schifartssachen und Strombaupolizei.

Der Straßenbau in Hinsicht seines Aufwandes gehört dem Finanzdepartement zu, mit welchem darüber zu kommunizieren ist.

12) Zunft- und Gewerbpolizeisachen.

NB. Da die Verhältnisse des Handels in Hinsicht seines Ertrags für den Staat dem Finanzdepartement untergeben sind, so findet für die Zunft- und Gewerbpolizeigegenstände künftig Rücksprache mit dem Finanzministerium Statt.

13) Die Armenpolizei, die Versorgung der Dürftigen und alle sich dahin beziehenden Anstalten.

14) Die Sicherheitspolizei mit allen dahin einschlägigen Staatsregeln.

15) Alle Oberpflegschaftsangelegenheiten der Gemeinden, mit Ausname dessen, was die Finanzverwaltung der Gemeinheiten betrift. Die zu entwerfenden Tabellen und Budjets werden durch das Departement des Innern bearbeitet, welches dieselben für jedes Jahr dem Finanzministerio zu übergeben hat.

16) Die Aufsicht auf alle Regierungskollegien oder Polizeistellen in den Provinzen, so wie der Vorschlag ihrer Besetzung.

E. Finanzdepartement.

Das Finanzdepartement hat die Aufsicht und Leitung:

1) Ueber alle direkten Auflagen, ihre Anlegung, Vertheilung und Beziehung auf die einzelnen Staatsbürger.

2) Ueber alle indirekten Auflagen, ihre Anlegung und Beziehung, über Land- und Wasserzölle, Akzisen-Brücken- und Weggelder 2c.

3) Ueber sämmtliche Domainen und Regalien, Berg-Münz- Forst- und Salinenwesen mit einbegriffen.

4) Ueber die Verausgabung der Staatseinkünfte, sowohl zur Staatsregierung als Hofhaltung.

5) Ueber die bei den Provinzialstellen in Finanz- und Kameralsachen vorkommenden Betreffe.

6) Ueber die Besetzung der Kameralstellen, sowohl Provinzialkammern als Unterbehörden.

7) Die Oberaufsicht über die Generallandeskasse sowohl, als auch die Provinzialkassen.

8) Den ersten Vortrag über die Verbesserung der Verwaltung der Staatseinkünfte und Beschränkung der darauf ruhenden Ausgaben.

9) Die Oberaufsicht über Agrikultur, Fabriken, Manufakturen, überhaupt die oberste Leitung des Kommerzes, der Industrie und der Gewerbe, wobei mit dem Departement des Innern sich zu benehmen ist.

10) Die Direktion über den Wasserbau, sämmtliche Chausseen, Straßen und Brücken.

11) Den Vortrag über alle Besoldungen, Pensionen und ihre statusmäßige Festsetzung, wobei mit den einschlägigen Departements Benehmung Statt findet.

12) Die obere Verwaltung des Finanzwesens der Gemeinheiten, folglich die Aufsicht auf vortheilhafte Bewirthschaftung ihrer Güter und Gefälle, auch Bürgerkassen und Güter so den Magistraten und Vorständen überlassen sind, ferner die Berechnung und Erhebung sämmtlicher Einnamen und ihrer Verwendung.

13) Die Oberaufsicht und Leitung des ganzen Rechnungswesens, wozu eine allgemeine Revisionskammer errichtet werden soll.

14) Die Mitberathung in Militairlieferungsgegenständen und die Oberrevision des Militairrechnungswesens.

15) Dem Finanzminister liegt ferner ob, die Etats der Aemter, der Provinzen und der Hauptstaatseinnamen und Ausgaben jährlich vorzulegen.

F. Kriegsministerium.

Das Kriegsministerium hat den ihm angewiesenen Geschäftskreis, indem ihm die Bearbeitung alles dessen obliegt, was das Truppenkorps des Großherzogthums angeht — folglich die Leitung aller dahin sich beziehenden Gegenstände. Die Komptabilität des Kriegsschatzes wird seiner Zeit der allgemeinen Rechnungskammer übergeben werden, wann ihre Bildung näher geordnet ist.

II. Geschäftsordnung der obern Departements.

Kabinetsministerium.

Der Kabinetsminister führt:

a) Das Direktorium in dem Kabinetsrath.

b) Erbricht alle in das Kabinet einlangenden Depeschen und Anträge der höhern und niedern direktiven Stellen, welche in Zukunft „An das großherzoglichbadische Kabinetsministerium" zu adressiren sind.

Solche Betreffe, welche an Se. königl. Hoheit allein gebracht werden sollen, werden unter Höchstdero Aufschrift abgeschickt, jedoch sind die weiter unten bemerkten Vorschriften zu beobachten.

c) Der Kabinetsminister läßt das praesentatum darauf setzen.

d) Dieselben werden in ein eigenes Protocollum rerum exhibitarum eingetragen.

e) Alle an Serenissimum direkt eingelangten Depeschen und exhibita werden dem Kabinetsminister zu-

gestellt, um sie gleichmäßig präsentiren und eintragen lassen zu können.

f) Alles, was bei dem Kabinet einkömmt, wird von dem Minister unter die Staatsräthe getheilt.

g) Welche die Vorträge der Departements mit den Akten genau zusammenzuhalten, und solche in Gegenwart Serenissimi pünktlich aber concise vorzutragen und ihr Gutachten beizufügen haben.

h) Wird das Gutachten von Serenissimo genehmigt, so hat der am Protokoll sitzende geheime Kabinetssekretaire die Expedition zu fertigen, solche vordersamst dem Respizienten und sodann dem Minister zur Revision und Signatur vorzulegen.

i) Ueber die in dem Kabinet genommenen Beschlüsse wird ein Protocollum Resolutorum gefertigt, in solchem die Exhibitennummer bemerkt, und die contenta resolutionis kurz aber deutlich eingetragen.

k) In dem Resolutionsprotokoll wird aber bei der Nummer der Name des vortragenden Respizienten bemerkt, um, wenn die Sache rekurrirt, sie dem vorigen Referenten zutheilen zu können. Die Resolution selbst trägt daher die in dem Protokolle bemerkte Nummer.

l) Von Morgens Neun Uhr bis zur Mittagsstunde, und von Zwei Uhr Nachmittags bis Abends Sechs Uhr muß Einer der geheimen Kabinetssekretaire auf dem Büreau anwesend seyn.

m) Es werden dabei drei Kanzlisten angestellt, wovon Einer immer anwesend seyn muß.

n) Für die Ausfertigung und Abschreibung der Expeditionen sind die geheimen Kabinetssekretaire responsabel, sie halten darüber ein eigenes Verzeichniß.

o) Dem Kabinetsminister steht frei, von den einkommenden Sachen diejenigen, welche er ihrer Wichtigkeit nach dazu geeignet findet, selbst vorzutragen.

p) Ihm liegt ob, darauf zu sehen, daß Nichts zurückbleibe, sondern von einer Woche zur Andern aufgearbeitet werde.

q) Von einer Session zur Andern müssen die Expeditionen geliefert, und am Ende jeder Woche das Protocollum Resolutorum der vorigen Woche vorgelegt werden, welches der Minister und der Sekretaire unterschreiben.

r) Dem Kabinetsminister steht es frei, nach vorhergegangener Anfrage bei Serenissimo bei wichtigen Gegenständen den Staatsrath zusammen zu berufen und dessen Gutachten zu vernehmen.

s) Dem Kabinetsminister müssen

1) Die Protocolle Exhibitorum und Resolutorum jedes Departements von drei Monat zu drei Monat vorgelegt werden, um sich von den dort vorkommenden Gegenständen zu instruiren, und sich von dem Fleiße der Departements zu überzeugen.

2) Dem Kabinetsminister steht es frei, zu jeder nützlichen Anstalt und Einrichtung die Initiative zu geben oder immediate solche einzuleiten.

3) Der Staatswirthschaft genau aufzusehen;

4) Auf die jährliche Fertigung der Provinzial- und Generaletats zu wachen, und solche genau zu prüfen;

5) Die Staatsbilancen fertigen zu lassen und zu kontrolliren.

6) Jedem Staatsrathe steht es frei, seine Gedanken über Verbesserungen dem Minister mitzutheilen. Es soll Niemand eine dem Staate ausgezeichnet nützliche Verbesserung, deren Erfolg der Erwartung entspricht, vorgetragen haben, der daraus nicht einen bestimmten Vortheil zu erwarten hätte.

t) Es müssen bei dem Kabinet so wenig Akten als möglich gesammelt werden, aber die Resolutionen müssen nach der Nummer des Protocolli Exhibitorum von Jahr zu Jahr gesammelt und zusammen gebunden werden.

Geschäftsform der Departementalminister.

1) Die Minister der Departements haben die Behandlung und Leitung der ihnen untergebenen Geschäftsgegenstände, so wie die Responsabilität der durch sie gemachten Vorschläge und der Ausführung der ihnen zugehenden Befehle.

2) Sämmtliche Stellen in den Provinzen stehen, in Ansehung der Gegenstände, die sie behandeln, unter der Leitung der fünf Ministerien. Das Raths- und Kanzleipersonale derselben, so wie die auf ihre innere Einrichtung und Kollegialverfassung Bezug habenden Gegenstände sollen der speziellen Aufsicht und Leitung des Kabinetsministeriums untergeben seyn.

3) In Hinsicht der innern Verfassung dieser Ministerialdepartements, soll dieselbe, mit Ausname dessen, was die kollegialische Form der letzten Entscheidung betrift, wie bisher fortbestehen. Jeder Chef eines Ministerii hat jedoch allein die Erbrechung der einlaufenden Betreffe, ihre Vertheilung an die Referenten und die Unterschriften der Erlasse, welche von dem protokollirenden Sekretaire kontrasignirt werden. In jenen Geschäftsgegenständen, in welchen an Unser Kabinet berichtet wird, muß bei verschiedener Meinung der Referenten mit dem Minister, dieses in dem Bericht bemerkt werden. Wir machen zugleich die Ministerien besonders aufmerksam, jede Gelegenheit zu vermeiden, wo durch einseitige Verfügungen die Landesstellen in Kollision mit andern schon erhaltenen Weisungen gebracht werden könnten; es muß daher jeder Erlaß an die Landesstellen vorher durch Kumulativbearbeitung des Gegenstandes mit den einschlagenden Departements hinreichend geprüft und vorbereitet seyn. Zu dem Ende ist es nothwendig, daß die verschiedenen Ministers oder Direktoren wöchentlich ein Mal sich vereinigen, und über den Gang der Geschäfte überhaupt oder über einzelne Gegenstände Rücksprache nehmen. Dieser Zusammentrit soll bei dem Kabinetsminister Statt finden, und das Resultat der Besprechung jedes Mal Uns vorgetragen werden.

4) Die Vertheilung der Geschäftsgegenstände an die Referenten muß dem Kabinetsministerio vorgelegt

und von ihm genehmigt seyn; daher auch für die ein Mal vertheilten Geschäftsklassen ohne vorhergegangene motivirte Anzeige kein Referent geändert werden soll.

5) Die Departementsminister haben die Verfügung zu treffen, daß täglich einer ihrer Sekretaires in dem Kabinetsbüreau bei dem protokollirenden Kabinetssekretaire jene Betreffe, welche ihren Departements zugehen übernimmt.

In Ansehung der bei Unserer höchsten Person anzubringenden Beschwerden und sonstiger Vorstellungen setzen Wir die im Königreich Baiern kundgemachten Vorschriften, und zwar in folgenden Normen fest:

a) Jeder an Uns gerichteten Vorstellung, wenn dieselbe auf irgend einen Theil der Staatsverwaltung Bezug hat, ist dasjenige Ministerialdepartement beizusetzen, zu welchem der Gegenstand nach der ebenbemerkten Abtheilung gehört. Da Wir Unsern lieben und getreuen Unterthanen den Rekurs an Unsere höchste Person in gerechten Klagen niemals erschweren oder versagen wollen, so werden die Bittschriften, wie seither, bei Unserem Kabinet unmittelbar eingegeben; doch soll jedes Mal das Departement auf der Schrift bemerkt seyn, zu dessen Geschäftskreise der Gegenstand derselben gehört.

b) Sollen die geeigneten mittleren Stellen nie übergangen werden, indem die Schreibereien dadurch zweckwidrig vervielfältigt werden, und der ordentliche Geschäftsgang gestört wird. Jeder muß daher mit seiner Bittschrift oder Beschwerde zuerst an die ihm vorgesetzte

Behörde sich wenden, und nach der Verschiedenheit der Gegenstände bei den Landeskollegien der Provinz Hilfe suchen.

Nur dann, wenn er allda seinen Zweck nicht erreichen kann, oder vermeint, daß ihm zu nahe geschehen sey, oder der Gegenstand seiner Natur nach zur höhern Entscheidung geeignet ist, kann er bei der höchsten Stelle auf die obenbemerkte Art sein Gesuch anbringen; jedoch immer mit Belegung der von dem Landeskollegio erhaltenen letzten Resolution, oder derjenigen Vorstellung, durch welche eine solche allda fruchtlos nachgesucht worden ist.

Wer dieses ausser Acht läßt, hat zu gewärtigen, daß seine Bittschrift ohne Entschließung an die geeignete Behörde werde remittirt werden.

c) Da Wir auch die Dienststellen nicht ohne vorschriftmäßiges Gutachten derjenigen Behörden, unter deren Aufsicht sie stehen, zu verleihen gesonnen sind; so haben sich alle Diejenigen, welche erledigte Dienste nachsuchen, unmittelbar an die berichtende Stelle zu wenden.

In andern bloßen Gnadensachen ist aber das Gesuch, wie seither üblich war, unmittelbar an Unsere höchste Person zu richten. Gesetzwidrige oder unschickliche Gesuche werden ohne weitere Entschließung dem Supplikanten zurückgegeben und dies im Regierungsblatte bemerkt werden.

d) Wegen solcher Gegenstände, worüber Wir nach-

vorheriger Prüfung bereits eine entscheidende Verfügung erlassen haben, soll Uns Niemand ohne neue Gründe mit wiederholten Eingaben behelligen.

e) Eben so wenig ist es erlaubt, gegen die bestehenden Gesetze über Rekurse in Justizsachen und Polizeigegenständen und dergleichen Angelegenheiten sich an Uns zu wenden.

Es kann daher in der Regel wegen Rechtsstreitigkeiten, welche in den zulässigen Instanzen rechtskräftig abgeurtheilt worden, bei Uns keine Aenderung nachgesucht werden.

Wir werden vielmehr zur Sicherstellung des Eigenthums einen Jeden kräftig bei denen durch Judikate erstrittenen Gerechtsamen schützen, und deshalb unter keinerlei Vorwand Anfechtungen gestatten, wodurch die Prozesse verewigt, und der Zweck einer schnellen, gründlichen und unparteiischen Rechtspflege vereitelt werden könnte.

f) Da Wir die Veranstaltung getroffen haben, daß auf jede Vorstellung, so schleunig als möglich ist, eine geeignete und unparteiische Entschließung ertheilt werde; so kann es den Supplikanten keinen Nutzen gewähren, wenn sie ihre Eingaben mit Aufwand großer Kosten und Versaumung ihrer Geschäfte oder Gewerbe persönlich überreichen und die Verfügung darauf abwarten wollen.

In dieser Hinsicht erneuern Wir auch die schon mehrmalen ergangenen Verordnungen über Deputatio-

nen, die von Gemeinden, Kollegien oder andern Gesellschaften an Uns abgesendet werden wollen.

Es versteht sich von selbst, daß Wir in allen diesen Fällen nur den Mißbrauch ahnden, keines Wegs aber den vertrauten Zutrit zu Unserer höchsten Person Unsern lieben und getreuen Unterthanen verschließen wollen.

g) Damit Wir desto mehr gesichert werden, daß wissentlich keine Unwahrheiten oder Verläumdungen, besonders gegen die Obrigkeiten und andere Vorgesetzte Uns vorgetragen werden; so sollen Diejenigen, welche ihre Schriften nicht selbst verfertigen können, die Vorsicht zu gebrauchen angewiesen seyn, diese allzeit entweder von einem legalen Sachwalter mit Beisetzung des Deservits, oder wo die Beistandsleistung des Advokaten nach der Natur des Geschäfts nicht erforderlich ist, von dem Schriftverfasser mit unterzeichnen zu lassen.

Diese Verordnung soll sogleich durch das Regierungsblatt und die Provinzialblätter bekannt gemacht werden. Hieran geschieht Unser Wille!

Gegeben in Unserer Residenzstadt Karlsruhe, am 5. Juli 1808.

Karl Friderich.

(L. S.)

Vt. E. Frhr. von Dalberg.

Auf Sr. königl. Hoheit Spezialbefehl.

Vt. E. Fein.

4.) Verordnung, die Einführung des französischen Gesetzbuchs betreffend; vom 5. Juli 1808.

Wir Karl Friderich ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen:

Da die Einführung des französischen Gesetzbuches, mit denen dabei, in Rücksicht auf Landeseigenheiten und die in Frankreich wieder eingeführten fideikommissarischen Verhältnisse einzelner Familien, nothwendigen Modifikationen für Unsere großherzoglichen Lande von der größten Wichtigkeit ist, dieselbe auch bereits befohlen worden; so wollen Wir, daß dieselbe, wo möglich, im Anfange des Jahres 1809 Statt finde. Wir widmen der Bearbeitung dieses Gegenstandes eine eigene Gesetzgebungskommission, welcher der Staatsrath und Ministerialdirektor Brauer, in dessen ausgebreitete Kenntnisse im juridischen Fache Wir besonderes Vertrauen setzen, vorsitzen soll. In dieser Kommission sollen der Staatsrath und Ministerialdirektor Graf Benzelsternau und der geheime Referendaire von Zyllenhardt als Mitarbeiter den Beisitz haben.

Hieran geschieht Unser Wille!

Gegeben in Unserer Residenzstadt Karlsruhe, den 5. Juli 1808.

Unterzeichnet: Karl Friderich.

(L. S.)

Vt. E. Freiherr von Dalberg.

Vt. E. Bouginé.

5.) Verordnung, den Geschäftsgang betreffend; vom 20. Juli 1808.

Karl Friderich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Mit der beginnenden neuen Ordnung der Dinge, welche die beiden letzten Regierungsblätter in ihren Grundzügen bezeichnet haben, wollen Wir auch der Geschäftsbehandlung reine und möglichst einfache Formen gegeben wissen. Wir schreiben daher für die offiziellen Ausfertigungen bei Unsern höhern und niedern Stellen, so wie für ven Gang der Geschäfte folgende Aenderungen vor:

I. Soll die Fassung der Beschlüsse, Mittheilungen und Berichte Unserer Staatsbehörden von den Staatsministerien bis zu den Aemtern herab, nicht mehr in die Form von Protokollarauszügen gebracht, sondern derselben eine zwanglosere und lebendige Gestalt gegeben werden.

II. Mit der Kürze soll allenthalben die anständigste Würde verbunden werden.

Alle Verfügungen der höchsten Behörden, welche Wir in Unsern Ministerialstellen angeordnet haben, tragen daher Unsern Namen mit abgekürztem Titel im Eingang:

Karl Friderich, Großherzog von Baden ꝛc.

Hierauf wird der Name der Ministerialstelle gesetzt, z. B.

Justizministerium.

Dann folgt die Fassung des Beschlusses in der Reskriptenform, welche mit der Bezeichnung des Datums endigt. Der Ministerialchef unterschreibt unmittelbar und der protokollführende Sekretaire kontrasignirt unten am Rande.

III. Alle Berichte der Ministerien und unmittelbaren Stellen sind an Unsere Person zu richten; sie werden nicht in gebrochenen Bogen, sondern mit Beobachtung des anständigen freien Raums an den Bogenränden fortlaufend geschrieben. Die berichtende Stelle spricht sich gleich oben aus, z. B.

Justizministerium.

Auf der einen Seite ist die Resolutennummer, auf der Andern der Betref bemerkt, z. B.

R. N. 180. Die Einführung des Code Napoléon betreffend.

Dann folgt die Fassung: Euer königl. Hoheit berichten wir ehrerbietigst ꝛc. Und hier ist, wenn ein Auffoderungsbefehl voraus gieng, dieser nach Tag und Nummer sogleich anzuführen.

IV. Die nachgesetzten Provinzialstellen, sowohl unter sich als in ihren Abstufungen erlassen ihre Verfügungen oder Mittheilungen auf ungetheilten Bogen, welche oben den Namen der Stelle tragen, z. B.

Großherzogl. badische Regierung N. N.

Großherzogl. badische Landvogtei N. N.

Großherzogl. badisches Amt N. N.

Res. No. Betref

Jeder schriftliche Verkehr geschehe in den einfachsten und anständigsten Ausdrücken. Die Untergeordneten werden die gebührende Achtung nie aus dem Gesichte verlieren, und die Höheren werden mit Ernst und Würde zu den Niedern sprechen; auf jeder Stufe der Staatsordnung aber verkünde sich der Geist von Bildung und Humanität, womit Wir Jede Unserer Gewalten umgeben wünschen.

Eben so wollen Wir

V. bei dem Ministerial- und Kollegialgeschäftsgange die einfache Ordnung beobachtet wissen, daß

1) der einlaufende Betref dem Exhibitenprotokolle mit einer Nummer eingetragen, und
2) dem einschlägigen Referenten mit den nöthigen Vorakten zugestellt werde.
3) Sind vor dem Definitivbescheide Berichte oder Erkundigungen einzuziehen oder sonstige Vorbereitungen erforderlich, so hat der Referent die desfallsigen Fertigungen mit Beisetzung einer Zeitfrist brevi manu anzugeben, welche dann, durch das Protokoll laufend, sogleich zu expediren, von dem Ministerial- oder Kollegialchef zu unterschreiben und von dem Sekretaire zu kontrasigniren sind.
4) Die Registraturen haben das Reproduktionsgeschäft mit allem Fleiße zu besorgen, und nach Umlauf der gesetzten Frist sogleich bei dem Referenten die Anrufungen einzugeben, welcher dann dem Rückstande den schnellsten Betrieb zu geben wissen wird.

5) Nach genommenem Beschluß werden die Entwürfe der Entschließung von dem Sekretaire dem Referenten zur Revision übergeben; der Direktor setzt sein Legit, und der Chef der Stelle das Expediatur bei.

Hierin befassen sich diejenigen Aenderungen, welche Wir an dem übrigens fort zu beobachtenden 12. Organisationsedikte zu treffen für gut gefunden haben.

Unser Ministerium des Innern, als Unsere Gesetz verkündende Stelle, wird diese Verordnung durch das Regierungsblatt unverweilt zur Nachachtung verkünden.

Karlsruhe, den 20. Juli 1808.

Unterzeichnet: Karl Friderich.

(L. S.)

Vt. E. Freiherr von Dalberg.

Auf Sr. königl. Hoheit Spezialbefehl.

Unterschrieben: Bouginé.

Hochfürstliche primatsche Staaten.

Verordnung, die Vorbereitungen zur künftigen Einführung des Kodex Napoleon betreffend; vom 7. Juli 1808.

Karl, von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Regensburg Erzbischof und Primas, der rheinischen Konföderation Fürst-Primas, souverainer Fürst und Herr von Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt, Wetzlar rc.

Obwohl Wir weit entfernt sind, der einsichtsvollen Beurtheilung der erlauchten souverainen Mitglieder des rheinischen Bundes auf irgend eine Weise vorzugreifen: so glauben Wir doch, Uns längst schon hinlänglich überzeugt zu haben, es sey nach der allgemeinen Stimme des Publikums mehr und mehr ein dringendes Bedürfniß geworden, eine bürgerliche Gesetzgebung zu besitzen, die dem Geiste der Zeit, der gegenwärtigen Aufklärung und den Sitten unsers Zeitalters angemessen, zugleich auch vollständig genug seyn möchte, um auf alle Staaten anwendbar zu seyn.

Uns scheint Keine der bestehenden Gesetzgebungen mehr geeignet, allgemein aufgenommen zu werden, als der Code Napoléon. Seine Weisheit und Bestimmtheit sind allgemein anerkannt; überdies ist es unverkennbar, daß seine Grundsätze größtentheils aus dem römischen Rechte geschöpft worden, welches bisher subsidiarisch beinahe in ganz Europa als Gesetz galt. Die

davon abweichende Verschiedenheit gründet sich mit Recht auf besondere Verhältnisse, so wie denn jeder Staat hierauf billig Rücksicht zu nehmen hat. Gleichwohl wird Jeder von dem Code Napoléon sagen, sein Inhalt sey Das, was der gebildete Römer einst ratio scripta nennte.

Schon längst fanden es mehrere der höchsten und hohen Mitglieder des rheinischen Bundes zweckmäßig, den Code Napoléon zum Gesetzbuche in ihren Staaten in sofern anzunehmen, als es Lokalverhältnisse und besonderes Länderherkommen gestatteten. Wir finden Uns daher nicht minder veranlaßt, diesem Gesichtspunkte bis jetzt zu folgen.

Um nun ein so wichtiges Geschäft, in Beziehung auf Unsere Unterthanen, mit gehöriger Vorsicht zu behandeln, fangen Wir damit an, die öffentliche Lehre des Code Napoléon in Unsern Staaten anzuordnen. Wir haben bereits vor einiger Zeit in Unserer Stadt Aschaffenburg dem Professor Bachmann, einem vorzüglichen Rechtsgelehrten, hierzu den Auftrag ertheilt. Wir fanden Uns aber auch noch bewogen, eine Rechtsschule in Unserer Stadt Wetzlar anzuordnen. Diese Stadt bietet hierzu besondere Lokalvortheile; sie war der Sitz des ehemaligen obersten Reichstribunals; sie vereinigt noch dermal mehrere würdige Rechtsgelehrte, die mit allen Höfen und den Gelehrten Teutschlands in Verbindung stehen. Wir haben also daselbst mehrere öffentliche Rechtslehrer ernennt, und insbesondere den Vor-

trag über den Code Napoléon vorläufig nach dem Originaltexte angeordnet. Es bedarf jedoch hierzu für die Zukunft eines klassischen Kommentars, um allen, mehr oder weniger gewagten Auslegungen zu entgehen. Unter den bisher erschienen Werken dieser Art zeichnet sich Jenes unter dem Namen: Esprit du Code Napoléon vom Hrn. Locré, kaiserl. franz. Staatsrathe und Generalsekretaire des versammelten Staatsrathes, nicht nur durch Scharfsinn und lichtvolle Bemerkungen aus, sondern auch durch eine besondere Authentizität, indem Hr. Locré den entscheidenden Berathungen beigewohnt, und das Gesetz, unter der Leitung Sr. Majestät, des Kaisers und des versammelten Staatsrathes, wirklich redigirt hat.

Wir haben Uns daher veranlaßt gefunden, Folgendes zu verordnen:

1) Das vorerwähnte Buch: Esprit du Code Napoléon, ist in Unsern Staaten als kommentirendes Handbuch bei der Lehre über den Code Napoléon angenommen.

2) Es soll diesemnach sogleich in die teutsche Sprache, und zwar in dem nemlichen Format, wie die französische Ausgabe, mit Beibehaltung der nemlichen Seitenzahl und Druckeinrichtung übersetzt werden, um hierdurch das vergleichende Studium seines Inhalts zu erleichtern.

3) Die Uebersetzung haben Wir dem Prof. Bachmann und Unserm Justizrathe und Professor des Code

Napoléon in Wetzlar Dr. Stickel (der sich bereits durch ein ähnliches früheres Unternehmen vortheilhaft bekannt gemacht hat) vereint aufgetragen; der Herr Staatsrath Locré hat sich bereitwillig erklärt, die Revision dieser Uebersetzung persönlich zu übernehmen.

4) Den Verlag dieses Werks übertragen Wir den Gebrüdern Clament, Buchhändlern und Herausgebern der französischen Ausgabe, sodann dem Senator und Buchhändler Brönner in Frankfurt, welche sich nach Dem zu richten haben, was Wir hier oben §. 2. verordneten.

5) Um das Eigenthum der Herausgabe zu sichern, verbieten Wir allen Nachdruck in dem Bezirke Unserer Staaten, bei Strafe von 5000 Gulden rheinisch, nebst der Konfiskation aller Exemplare und der Entschädigung der rechtmäßigen Inhaber Unsers Privilegiums.

So geschehen zu Aschaffenburg, den 7. Juli 1808.

Karl.

Freiherr von Gruben.

Vt. Müller.

Tabelle

über die großherzoglichhessischen Souverainetätsländer des Fürstenthums Oberhessen,

in Betref der Oerter, Häuser und Einwohner; Letztere nach ihren Familien, ihrem Alter und Geschlecht, Dienstboten- und Religionsbekenntniß geordnet. *)

Namen der Souverainetätsländer.	Städte.	Dörfer.	Höfe.	Zahl der Häuser.	Zahl der Familien.	Zahl der Bewohner. Kinder von 1 bis 12 Jahren. männlichen Geschlechts.	Kinder von 1 bis 12 Jahren. weiblichen Geschlechts.	Erwachsene über 12 Jahre. männlichen Geschlechts.	Erwachsene über 12 Jahre. weiblichen Geschlechts.	Knechte, Gesellen u. Jungen. Inländische.	Knechte, Gesellen u. Jungen. Ausländische.	Mägde. Inländische.	Mägde. Ausländische.	Selenzahl im Ganzen.	Unter diesen sind: Lutheraner.	Katholiken.	Reformirte.	Mennoniten.	Juden.
Landgräflichhessisches Amt Homburg .	1	8	—	1054	1671	946	877	2213	2414	52	128	88	78	6796	4322	973	1068	4	429
Solmsbraunfels . . .	1	16	—	1701	2106	1165	1176	2960	3100	148	45	154	41	8789	816	27	7679	14	253
Solmslich	1	10	3	1100	1330	855	883	1782	1797	105	41	151	14	5628	3605	31	1820	30	142
Solmslaubach	1	10	2	1072	1339	705	681	1763	1902	57	58	74	56	5296	5066	27	71	6	126
Solmsrödelheim . . .	—	12	—	774	1062	635	616	1401	1508	103	160	103	127	4653	3650	375	115	—	513
Solmswildenfelssche Herrschaft Engelthal . . .	—	1	—	11	37	25	32	52	45	2	8	1	12	177	34	119	2	—	22
Grafschaft Wittgensteinberleburg .	1	20	4	743	1014	970	752	2054	2128	272	37	257	12	6482	152	528	5627	86	89
Grafschaft Wittgensteinwittgenstein .	1	56	8	1110	1378	1364	1359	2462	2661	215	49	220	28	8358	103	70	7997	8	180
Leiningenwesterburgsche Herrschaft Ilbenstadt . . .	—	1	—	6	12	8	13	11	12	4	13	7	6	74	19	52	3	—	—
Grafschaft Stollbergortenberg .	—	5	—	741	793	503	462	1190	1196	60	53	78	36	3578	3265	31	119	—	163
Seite	6	139	17	8312	10,742	7176	6851	15,888	16,763	1018	592	1133	410	49,831	21,032	2233	24,501	148	1917

*) Aus Crome und Jaup Germanien 1. Bandes 2. Heft.

Namen der Souverainetätsländer.	Städte.	Dörfer.	Höfe.	Zahl der Häuser.	Zahl der Familien.	Zahl der Bewohner. Kinder von 1 bis 12 Jahren. männlichen Geschlechts.	Kinder von 1 bis 12 Jahren. weiblichen Geschlechts.	Erwachsene über 12 Jahre. männlichen Geschlechts.	Erwachsene über 12 Jahre. weiblichen Geschlechts.	Knechte, Gesellen u. Jungen. Inländische.	Knechte, Gesellen u. Jungen. Ausländische.	Mägde. Inländische.	Mägde. Ausländische.	Selenzahl im Ganzen.	Unter diesen sind: Lutheraner.	Katholiken.	Reformirte.	Mennoniten.	Juden.
Uebertrag .	6	139	17	8312	10,742	7176	6851	15,888	16,763	1018	592	1133	410	49,831	21,032	2233	24,501	148	1917
Grafschaft Stollberggedern . .	—	5	2	593	747	505	496	1181	1184	57	50	53	20	3546	3346	15	33	—	152
Burggrafthum Friedberg . .	1	12	—	1221	1454	1012	976	2259	2327	67	135	80	84	6940	5335	1189	105	—	311
Amt Peterweil; gemeinschaftlich zwischen Homburg und Rödelheim .	—	1	—	119	169	79	72	199	219	2	6	12	5	594	562	9	8	—	15
Herrschaft Schlitz . . .	1	16	4	1172	1427	965	920	2089	2365	198	63	269	29	6898	6819	22	57	—	—
Das neue von riedeselsche Gebiet .	1	27	2	1500	1876	1242	1218	2909	2962	239	142	325	99	9136	8924	146	66	—	—
Ganerbschaft Staaden . .	—	4	—	349	442	311	289	656	637	36	34	49	8	2020	1708	115	15	—	182
Mittelrheinische Ritterschaft . .	—	7	2	560	716	465	453	946	1083	56	36	76	14	3131	2092	795	88	—	156
Teutschordensort Kloppenheim .	—	1	—	17	21	17	26	34	33	3	11	3	12	139	8	131	—	—	—
Arnsburg. . . .	—	1	—	10	7	4	3	11	5	14	—	10	—	47	—	—	—	—	—
Summe	9	213	27	13,854	17,601	11,776	11,306	26,172	27,578	1690	1069	2010	681	82,282	49,826	4655	24,873	148	2733

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Denkwuerdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands

Bd.: 2,3

(1808)

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.Dipl.o.9(2#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11767502-8